

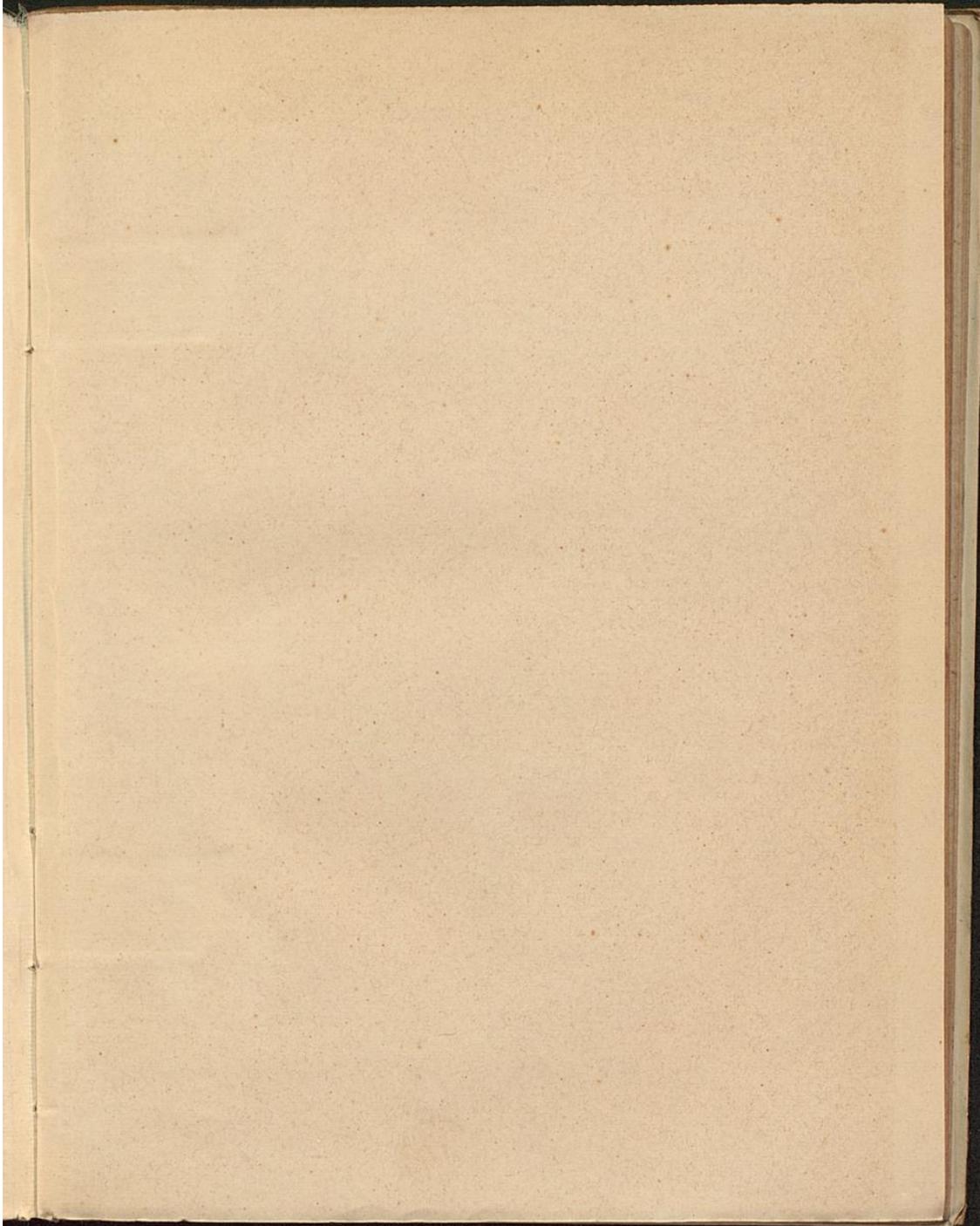
Succession
d. Jülich - Clevisch- und
Berg. Landen.
1640

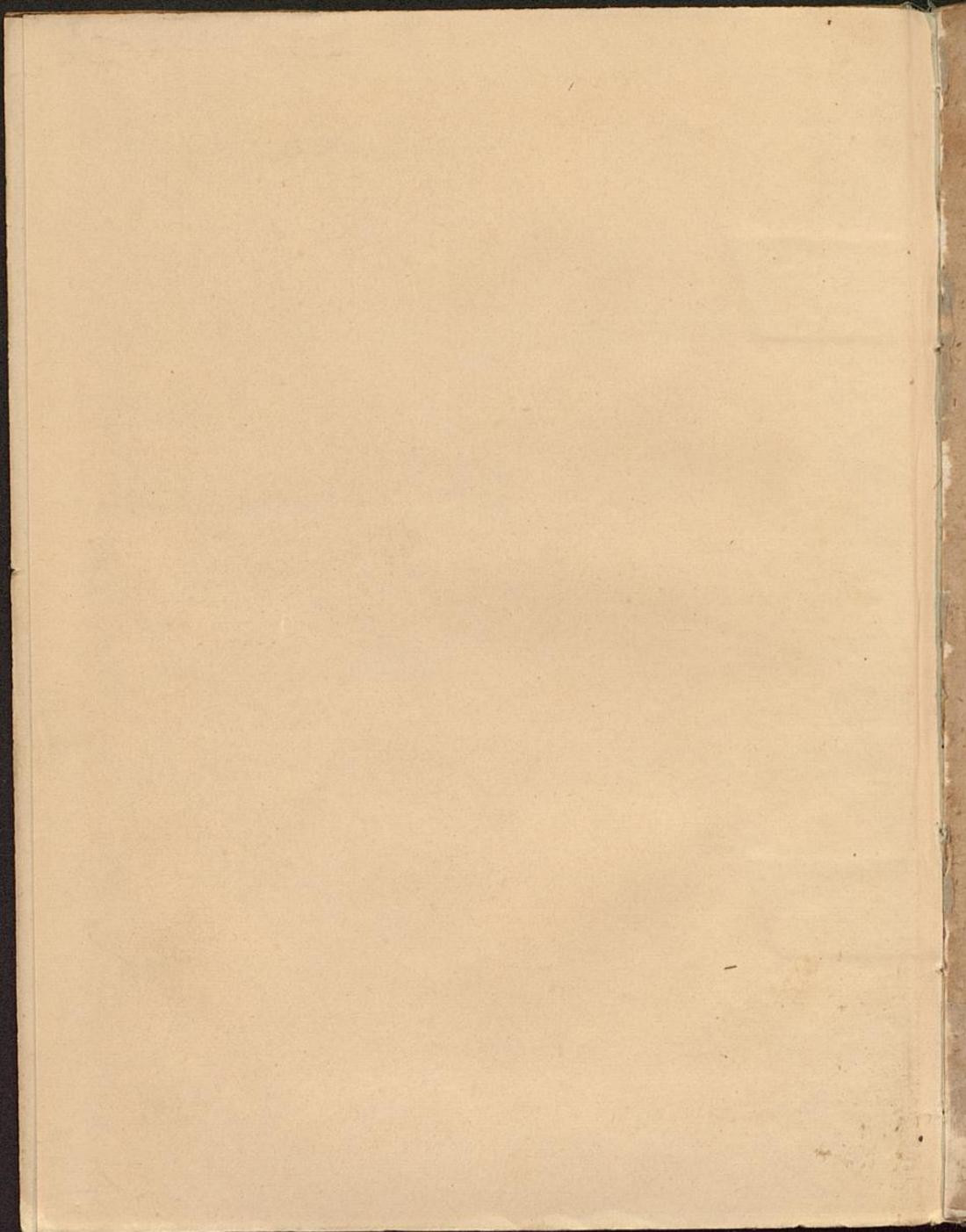
H. M. II.
97

Nicht bei Verländer und
aufgrund der Typographie und
Zierleisten u. -Vignetten nicht ohne
weiteres als Düsseldorfer Druck zu
identifizieren. Jedenfalls keine
Ähnlichkeit mit gleichzeitigen
B. Buys-Drucken.

Muß noch weiter geprüft werden!

(Am Anfang "Barvath", am Schluß
"Doctmund" ???)





11.
Kurzer Begründter vnd Summarischer Bericht /

Du der Succession
an den Gölischen / Clevischen
vnd Bergischen / auch andern dazu gehörigen Lan-
den / Fürstenthumben / Graff: vnd Herr-
schaften / etc.

Beneben einer Genealogi oder Stam-
baum dero Interessirenden Chur: vnd Fürsten / so viel
die Gölische / Clevische vnd Bergische / neben andern zugehör-
gen Landen: Succession belanget jeso in der gefehrlichen
zeit zur nachrichtung in Druck verfertigt.



Gedruckt im Jahr nach Christi Geburt!

ANNO M. DCX.

11.



21. 11. 1894



Anno M. DCX.



COPIA MISSIVÆ

Im eiliche vom Adel abgangen / *scilicet*
Præfatio.

Von Gottes Gnaden
Wolfgang Wilhelm Pfalzgraffe
bey Rhein / Herzog in Bayern / Graffe zu
Veldeck vnd Spanheim / etc.

Unsere gnedigen Gruss zuvor.

Vester / Lieber / besonder / Was wir hiebevorn / so wol von Dienstlacken / Als auch hernach zur Wohnung gegen den löblichen Ständen des Fürstenthumbes Gleve / der Graffschafft Marek vnd der Herrschafft Ravenstein / vor Mündliches anbringen vnd Erinnerung gethan / das ist euch sonder allen zweyffel vnderborgen : Nun leben wir der getrösten zuversicht / Ihr / vnd andere getreue

Vorrede.

trewe Patrioten werden aus gedachtem vnserm fähr-
 bringen nicht allein vnser zu diesen Landen vnd Für-
 stenthumben / auch denselben incorporirten Graff:
 vnd Herrschafften / vnd allen deren Inwohnern/
 Ständen vnd Vnterthanen tragende Lieb/ Treu/
 vnd affection / sondern auch vnserer gnedigen ge-
 liebten Frau Mutter zur Succession habende vn-
 widersprechliche befürnus genugsam ich gespürt
 vnd erkennet haben: Wir haben aber nichts desto-
 weniger dieses ihrer Gnaden erlangten / vnd durch
 vollmichtigen gewalt / auff vns als dero Eltesten
 vnd Erstgebornen Sohn derirten Rechtsens eine
 Summarische vnd geg: ändte Deduction verassen
 lassen / vnd selbige wolermelten Ständen zu mehrer
 Information zuge: chickt / der Hoffnung / sie werden
 vns in dieser vnserer gerechten Sachen vmb so viel
 mehr bezufallen vnd sich darauff der Gefahr vnd
 Schuldigkeit zuerweisen / Vrsach vnd Anlaß
 nehmen / Wann wir dann zu Euch das sonder-
 bare gute vertragen tragen / ihr werdet hie: inn
 vns zum besten alle gute Beförderung zuthun nicht
 vngeneigt seyn: Als haben wir Euch ermelte De-
 duction sampt ihren Veylagen zuzusenden nicht
 vnterlassen wollen / gütlich gesinnend / daß
 ihr dieselbige mit erster gelegenheit lesen / vnd er-
 wegen/

Vorrede.

wegen/ Vnnd nach befindung offener billigkeit/
neben andern daran seyn wollet/ damit der general
Landtag befürdert/ vnnnd in zwischen vnserer gnegi-
gen geliebten Fray Mutter vnd vns zum *præiudicio*
nichts gestattet oder fürgenemmen werde: Da ihr
vnns dann hingegen sicher vnnnd getriß antrawen
möget/ das wir hierunter keinem Menschen an sei-
ner Befügung *præiudiciren* / sondern fürnemlich der
Landen/ auch eines jeden insonderheit Wohlthret/
Ruhe vnnnd auffnehmen zusuchen / Die Stände
vnnnd Vnterthanen bey ihren Privilegien, Rech-
ten vnd löblichen Gewonheiten hand zuhaben/ vnd
auff alle vnnnd jede Begegnüssen/ Leib/ Euth/ vnnnd
Blut bey denselben zuzusehen / endtlich vnnnd besten-
dig *resolvirt* vnd entschlossen seyn.

Wir wollen auch die verhoffte billiche Befürde-
rung vmb Euch vnnnd die ewere insonderheit mit
Danck vnnnd allem guten hinfieder zuerkennen mit
vnterlassen / wie wir euch dann ohne das mit gün-
stigem Willen forderst wol geneigt. Datum Ven-
tadt den 22. Apr. Anno 1609.

Wolfgang Wilhelm Pfalzgraffe.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines.

Eigentlicher Bericht

betreffende die Succession, in den Gält-
schen/ Clevischen vnd Bergischen / auch andazu
gehörigen Landen/Fürstenthumben/Graff: vnd
Herrschaften.

DER Durchleuchtige/ Hochgeborne Fürst
vnd Herr/ Herr Wilhelm/ Herzog zu Gältich/
Cleve vnd Bergk/ etc. Hochlöblicher Bedechtnis/
hat fünff mit J. S. G. Gemahlin/Frauen Maria
Königin zu Hungern/ Erzhertzogin zu Oesterreich/ etc. er-
zeugte Kinder/ nach sich im Leben verlassen/ nemlich einen
einigen Sohn/ Herrn Johan Wilhelmen Herzogen zu Gäl-
tich vnd Cleve etc. vnd vier Töchter Mariam Leonoram,
Annam Magdalenam vnd Sybillam.

Als nun die erste/ Herrn Albrecht Fridrichen Mar-
graffen zu Brandenburg vnd Herzogen in Preussen/ etc. ver-
heuratet worden/ hat sie auff Vater vnd Mutterliche Erb-
schafft renanciirt vnd verzicht gethan/ mit dem Geding/
wann der Männliche Stamm der Herzogen zu Gältich vnd
Cleve/ etc. abgehen werde/ das alsdann alle vnd jede Fürsten-
thumb/ Graff: vnd Herrschaften/ auff Sie als die Erstge-
borne vnd derselben Eheliche/ auß ihrem Leib geborne Erben/
vermög hernach benandten Privilegii, fallen solten.

Die ander Tochter ist Herrn Philips Ludwigen Pfalz-
graffen bey Rhein/ Herzogen in Bayern/ etc. verheuratet wor-
den/ welche zwar bey solcher Verheuratum zugesagt/ nach
empfan

Summarischer Bericht

empfangenem Heuratgut/auff Väterliches und Mütterliche Erbschafft in fauorem des Gölzischen/etc. Manns Stamms vnnnd mit nachfolgendem Vorbehalt gleichfals Verzicht zuthun/nemblich der gestalt/wann nach Absterben J. F. G. Bruders/des jüngstverstorbenen Herzogen zu Göllich/Cleve vnd Bergk/etc. vnd desselben Ehelicher Mänlicher Leibserben/die Fürstenthumb/Graff:vnd Herrschafften/mit allen Ihren Rechten/Unterthanen/Landen vnd Zugehörungen/auff die erstgeborne Schwester/die Herzogin in Preussen fallen solten/das als dann dieselbe schädiz vnd verbunden seyn solte. J. F. G. als der nechstgebornen/vnd den vbrigen Jüngern Schwester/jeder eine gewisse vnnnd benante Summa Geldes herauß zugeben/da es sich aber begeben solte/das Hochgemelter J. F. G. erstgeborne Schwester ohne Eheliche auß der selben Leibgeborne Erben mit Todt abgienge/das also dann alle vorgesagte Fürstenthumb/Graff:vnd Herrschafften/sampt derselben Zugehörung/auff Sie/die nechstgeborne Erblich gefallen seyn sollen.

- Es hat aber Hochernante andere Schwester Frau Anna Pfalzgräffin bey Rhein/etc. dazumal als die bemelte Zusag geschehen. Von dem Inhalt bis sub num. 1. hiebenligenden
- Num. 1.** Privilegii, so weyland Keyser Carl der V. Hochlöblicher gedechtnis Anno 1546. Herzog wilhelmen zu Göllich/etc. vnd dessen Erben gegeben: Hernach auch beyde J. Mayt. Succesores weyland Keyser Ferdinand vnd Maximilian/etc. Hochlöblichsten Andenckens confirmirt vnnnd bestettigt/deme auch
- Num. 2.** die jezigt Key. Mayt. laut der Baylag num. 2. in keine weg zu derogiren oder zu präiudiciren, sich erklet/ einige Wissenschaft nicht gehabt/welches Privilegium austrücklich vermag/wenn hochernanter Herzog Wilhelm zu Göllich Cleve
- ” vnd Bergk/etc. keine Eheliche Mänliche Leibserben erzeugte/
oder

Von der Sällichischen Succession.

oder gleichwol Eheliche Manserben mit S. J. G. Gemah-
lin erwürbe/die aber folgendts ober kurz oder lang/ ohne Ehe-
liche Männliche Leibserben abgiengen/ das alsdann/ so kein
Ehelicher Männlicher Leibserb von sein Herkogs Wilhelms
J. G. geboren/ mehr vorhanden/ S. J. Gn. Fürstenthumb
Landt vnd Leut/ so von J. May. als dem Römischer Keyser/
vnnnd dem H. Reich zu Lehen rühren/ auff sein Herkog Wil-
helms Eheliche Tochter / oder wo derselben dazumal keine
nicht im Leben wehre/ auff derselben nachgelassene/ Eheliche
Männliche Leibserben/ so derselben Zeit im Leben seyn/ fallen
vnd kommen vnd ihnen folgen vnd zustellen sollen/ vnd in sol-
chem fall ihme vnd ihren Ehelichen Männlichen Leibserben
von der Keyf. May. oder dero Nachkommen am Reich gne-
diglich verlichen werden sollen.

Nach dem nun Hohermelte andere Schwester vnd derselben geliebter Herr Gemahel/ Herr Philips Ludwig Pfalzgraffe bey Rhein/ von dem Inhalt des obgedachten Keyserlichen Privilegij, eigentliche Wissenschaftt erlangt / Haben beyde J. J. G. den ihnen zugemuteten Verzicht der gestalt zuthun/nicht vnzeitigs Bedencken gehabt/ Vnd ob wol die Herzogin in Preussen/etc. laut der Beylag num. 3. den 27. Aprilis Anno 1579. darwieder protestiren lassen / in welcher Protestation sich J. J. G. selbst auff obbemelt Keyserlich Privilegium Successionis expressè gezogen / So haben doch beyde J. J. G. hingegen gleichfals solemniter zu protestiren, sich in omnem euentum nothwendig zuverwahren / auch ihnen vnd dero Männlichen Erben ihre Recht vnnnd Gerechtigkeit expressè vorzubehalten nicht unterlassen/ wie solches die sub num. 4. beygelegte Protestatioa mit mehrern vnnnd klaren Worten ausweist.

Wie dann die Preussische Heurathsbrieff sich auff solch

B

Privi-

Num. 3.

Num. 4

Summarischer Bericht

4
Privilegium expresse referiren vnd J. F. G. die Herzogin/etc. zu suchung vñ erlangung des ermelten Privilegij confirmation, gewalt von sich gegeben/vnd sich in allweg zu solchem Privilegio selbstn bekant hat/vnd da gleich solches alles nicht gesehehen were/ so ist doch nicht zu vermuten, das ihre der Herzogin in Preussen J. G. von dero vbrigen Schwestern einnen mehrers Verzicht/ als sie selbstn sampt allen Schwestern dero Brüdern / vnd allein S. J. Gn. Ehelichen Männlichen Leibserben geleistet / oder auch ein solche renunciation zubegeren gewest sey/so J. F. G. selbst nicht zu gutem dem andern J. F. G. Schwestern aber zu nachtheit gereichen solte.

Vielweniger hette dergleichen Verzicht / der andern Schwestern Männlichen Leibserben / so außser artem Privilegio bereit Jus quæsitum erlange/im geringsten præjudiciren könte / weiln J. F. G. dero Consens nie darzugegeben / die dann auch auff künfftige Fall die der Allmechtige lang verhalten wölle/in diesen Landen vnd dero Zugehörungen/ ex tenore & providentia Privilegiorum ad feuda habitantium, zur Succession, die Anwartung haben / Aus welchem allem schließlich abzunehmen / das die in der Pfalzgrävischen vnd Preussischen Heuratsbrieffen gesetzte Leibserben/anders nicht/ dann nach aufweisung obgedachtes Privilegij, auff die Eheliche Männliche Leibs vnd habilitirte Lehens Erben verstanden werden könten oder solten.

Vnd gleichen Vorbehalt vnd Protestation, haben auch die dritte vnd vierde Tochter gethan/vnter welchen jene weyland Pfalzgraffen Johansen/etc. hochlöblichen Gedechnis / diese aber Marggraff Carl von Burggraff/ze. verheuratet wordē.

Diweil dann nunmehr Hochselig ernantes Herzogen Wilhelms zu Gällich vnd Cleve/ze. einiger Sohn/weyland Herzog Johan Wilhelm zu Gällich vnd Cleve/etc. auch Christseligen ange-

N

N

angedenkens/ohn hinderlassung Leibserben/mit Todt abgan-
gen/vnd die Herzogin in Preussē als die Elteste vñ erstgeborne
vnter den Schwestern/ gleichfals fast vor einem Jahr/ durch
den zeitlichen Todt/ aus dieser Welt abgefördert worden/nach
sich allein Töchter/ vnd keine Männliche Erben hinterlassen/
So folgt nunmehr vnzweifflich vñ vnwidersprechlich/das die
noch lebende andere Schwester mehr hochernante Frau Anna
Pfalzgräffin bey Rhein/ Herzogin in Bayern/ zu Gältich/
Cleue vnd Bergk/etc. Als nunmehr/des in Gott verstorbenen
Herzogen elteste Schwester vñnd successivē derselben erstge-
borner Ehelicher Manserbe / Herzog Wolfgang Wilhelm
Pfalzgraffe/etc. in der Succession dieser Land/Fürstenthumb/
vnd allen ihren Zugehörungen menniglich vorzuziehen/ dann
dieweil zwey vnterschiedliche Privilegia verhanden/ so von die-
ser Succession vnd Erbschafft insonderheit disponiren, dern
eins sub num. 5. hieby gelegt/vermag/das die Land/Fürsten-
thumb/ Graff: vnd Herschafften/sampt allen derselben Zuge-
hörungen zur ewigen zeiten ganz vñ vnzuerrent bey einander
bleiben/vnd also inkruffte des dafelbst eingefürten/vnd von vn-
verdencklichen Zeiten hero/oblich hergebrachten Rechtsens des
Maiorats, die Succession allezeit den Eltisten gebühren soll:
Das ander aber/wie obangedeut/nach absterben des Gältischen
vnd Clevischen Mannstambs/des jüngstverstorbenen Herzogē
Schwester vnd deroselben Männliche Leibserben zur Succel-
sion beruffē thut/die Herzogin in Preussen aber/mit allein den
Fall nit erlebt/sondern auch keinen Männlichen Leibserben hin-
der sich verlassen/welche qualiter doch vermög des Privilegij
zur Succession außdrücklich erfordert wird/das Jus maiora-
tus auch mehr nit/als ein einigen/vñ zwar den Eltistē zur Suc-
cession, nach Inhalt des Privilegij recht habilitirter Erben
admittirt vnd zuläßt/vnd dann die andere Schwester/ so bald

Num. 5.

sie die Priuilegij Inhalt berichtet/ desselben vigor durch of-
 fentliche Protestation, wie gemelt / sich reserviren lassen/
 vnnnd niemals desselben verzeihen wollen/ oder zu Prziuditz
 dero Männlicher Leibserben verzeihen konten / die Röm. Key.
 May. auch zu vollziehung vnnnd handhabung mehr angezog-
 nen Privilegij, in Krafft dero mit den Churfürsten auffge-
 nommener Capitulation, sonderbar verbunden / vber das
 auch zu Recht versehen / wann ein Lehensherr die Lehen für
 apert anspricht/ dessen aber die Erben nicht gestendig/ das der
 Lehensherr schuldig dasselbig zuvorderst gegen den Erben or-
 dentlich aufzuführen / vnd als die ansprechliche Lehen de ma-
 nu heredum zuempfangen/ so folgt vnwiederprechlich / das
 weder J. May. noch der Herzogin in Preussen nachgelassene
 Tochter / noch auch des in Gott ruhenden Herzogen jüngere
 Schwester / dieser Succelsion befugt / viel weniger mit eini-
 gem Fug oder rechtmessigen Schein/ die dieser Zeit noch le-
 bende elteste vnd auff diesen Fall vnverziegne Schwester Frau
 Anna Pfalzgräffin/ etc. vnd derselben Eheliche Mann-
 liche Leibserben/ an ihren erlangten Rechten hin-
 dern oder mit Fug verkürzen
 könten.



Folgen

Von der Göltschen Succession.

7

Folgen jetzt die Beylagen deren in diesem
Bericht gedacht wird.

PRIVILEGIUM IMPERATORIS
CAROLI V.

Max Carol der Fünffte von Gottes Gnaden Num. 1.
erwelter Römischer Keyser zu allen Zeiten mehrer
des Reichs in Germanien/ etc. Bekennen öffentlich
vnd thun kundt allermenniglichen mit diesem Brieff/ Als jeko
der Hochgeborne Herzog zu Göltsch/ Cleve vnd Berg/ Graff
zu der Marck vnd Ravensperg/ Herr zu Ravenstein vnser lieber
E. h. w. v. v. Fürst: Des Durchleuchtigsten Großmechtigste
Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ferdinanden Römischen/ zu Hun-
gern vnd Böhmeimb König/ vnseres Freundlichen lieben Bru-
ders Tochter die Durchleuchtige Hochgeborne Fürstin/
Fraw Maria geborne Königin zu Hungarn vnd Böhmeimb/
Herzogin zu Oesterreich/ vnser freundlichen lieben Mäh-
men/ nach Göttlicher vnd heiligen Christlichen Kirchen Ord-
nung vnd dem Sacrament der heiligen Ehe genommen/ vnd
vns demnach demütiglichen angeruffen vnd gebeten hat/ das
wir S. L. vnd derselben Gemahlin/ von Keyser. May. Macht
vnd Gewalt/ die besondere Gnad vnd Freyheit zugeben gne-
diglichen geruhenen/ Wann es sich gefügte das Er bey vnnd
mit gemelter Gemahelin vnserer Mähmen/ in der wehrenden
Ehe nicht Sohn/ sondern allein oder doch gleichwol Sohn
vberkämen/ die aber vor den Töchter oder vor derselben Ehe-
lichen Leibserben ohn Eheliche Mannliche Leibserben Todts
halben abgiengen/ das alsdann auff die Töchter so von ihme
vnd gedachter vnserer Mähmen seiner Gemahelin Eheli-
chen

B ij

chen

„ chen geboren/ alle vnd jede S. L. Fürstenthumb / Graff: vnnnd
 „ Herschafften / Landt vnd Leuth/ die von vns als Römischen
 „ Keyser vnd dem heiligen Reich zu Lehen rühren/fallen/kom-
 „ men vnnnd zustehen sollen / sie auch dieselbe Lehen durch ihre
 „ Träger zuempfangen tauglich vnd geschickt sein/ ihnen vnnnd
 „ ihren Ehelichen vnnnd Männlichen Leibserben von vns vnnnd
 „ vnsern Nachkommen am Reich z. Lehen verlichen werden
 „ sollen.

Als haben wir angesehen die mannigfaltige getreue vnuer-
 droffene vnnnd willige angenehme Dienst/ die der bemelter vnser
 Schwager Herzog Wilhelm vnnnd seine Voreltern vnsern
 Vorfahren am Reich vnd vns so offft vnd dick gethan haben/
 vnd S. L. noch teglich thut/ vnd fürter zuthun sich erbeut/ auch
 wol thun kan vnnnd mag/ vnd auch von wegen der sonderlichen
 Gnaden die wir zu ihme vnd ermeister vnser Ruhmen/ S. L.
 Gemahel tragen vnnnd haben / Darumb mit wolgedachtem
 Muth/ gutem statlichem Raht/ vnd mit rechtem Wissen/ dem
 obbemelten vnserm Schwager Herzog Wilhelm vnd seinen
 Eheleibs Erben/ von ihme mit gedachter vnser Ruhmen Kö-
 nigin Maria Ehelichen erworben/ diese besondere Gnad vnd
 Freyheit gegeben vnd verlichen/ wir geben vnd verleihen auch
 ihnen dieselbe von Röm. Key. May. Macht vollkommenheit
 wissentlich in Krafft dieses Brieffes / als wenn es sich sügen
 würde/ das gedachter Herzog Wilhelm mit obgedachter S.
 L. Gemahelin vnser Ruhmen keinen Männlichen Ehelichen
 „ Leibs Erben vberkäme/ oder gleichwol Männliche Leibserben
 „ mit J. L. erwürben/ die aber nachgehends vber kurz oder lang
 „ ohne Eheliche Leibserben abgiengen/ das alsdann / so kein
 „ Männlich Eheleiblich Erbe / von seiner Herzog Wilhelm L.
 „ Erben mehr vorhanden ist/ obangeregte S. L. Fürstenthumb/
 Land vnnnd Leute/ die von vns als Römischen Keyser vnd dem
 heiligen

N

N

heiligen Reich zu Lehen rühren auff sein Herzog Wilhelms Ehlichen Töchtern/ vnserer lieben Nuhmen Ehlich erworben/ oder wo derselben keine dazumal im Leben were/ vnd aber von einer oder mehr Ehlich geborne LeibsErben vorhanden weren/ alsdann auff dieselben S. L. Töchtern nachgelassene Ehliche Männliche LeibsErben so derselben Zeit im Leben sein/ kommen/ oder ihnen folgen oder zustehen sollen/ vnd in solchem Fall ihnen vnd ihren Ehlichen Männlichen LeibsErben/ da sie deren einige hinder ihnen verlassen/ von vns oder vnsern Nachkommen/ am Reich gnädiglich verlihen werden sollen.

Vnd gebieten darauff allen vnd jeden vnsern vnd des heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen Prælaten/ Graffen/ Freyherrn/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuten/ Landvögten/ Bisthommen/ Pflegern/ Verwaltern/ Amptleuten/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Gemeinden/ vnd sonsten allen andern vnsern vnd des heiligen Reichs Vnderthanen vnd getrewen/ in was Würden/ Stand oder Besens die sein/ ernstlich vnd vestiglich von Röm. Kayf. May. Macht/ mit diesem Brieff/ das die obgenandten vnserer lieben Schwagern Herzog Wilhelmen/ vnd seine Erben bey solcher Gnaden vnd Freyheit genstlich vnd getrewlich bleiben/ derselbe ganz vnd gar gebrauchen vnd genieffen lassen/ sie daran nichts verhindern noch bekümmern/ noch jemand andern zu thun gestatten/ in keinerley weise noch wege/ als lieb einem jeden seye vnserer vnd des heiligen Reichs schwere Vngnad vnd Straff zu vermeiden/ Dann wo jemand were/ der wieder diese geschriebene vnserer Gnad vnd Freyheit freventlich there/ oder zuthun vnterstände/ der oder dieselben sollen in vnser vnd des heiligen Reichs schwere Vngnad vnd zu rechter Poen vnd Straff hundert Marck lörtiges Goldes verfallen seyn/ halb in vnserer
des

des heiligen Reichs Cammer vnd den andern theil obbemelttem Herzog Wilhelmen oder seinen Erben / so also weder obbeschriebene vnser Gnad vnnnd Freyheit beschwert / verhindert vnd bekümmert seyn oder angefochten werden gantzlich vnnnd vnnachlässig zubezahlen: Das meinen wir ernstlich mit Brkunt dieses Brieffs besigelt / mit vnserm Keyserlichen anhangenden Insigel. Geben in vnserer vnd des heiligen Reichs Stadt Regenspurg / den 19. Monatstag Julij / nach Christi vnser lieben HERRN Geburt / tausent fünffhundert sechs vnd vierzig / vnser Keyserthumbs im 26. vnd vnserer Reiche im 31. Jahre.

CONFIRMATIO IMPERATORIS
MAXIMILIANI II.

WIR Maximilian der Ander von GOTTES Gnaden / erweiter Röm. Keyser zu allen zeiten / meherer des Reichs / etc. bekennen öffentlich mit diesen Brieff / vnd thun kundt allermenniglich / das vns der Hochgeborne / Wilhelm Herzog zu Gällich / Cleve vnd Bergk / Graff zu der Marck vnnnd Ravensperg / Herr zu Rauenstein / vnser lieber Oheim / Schwager vnd Fürst / ein Privilegium, so sein Lieb von weyland dem Alldurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn Carln dem fünfften Römischen Keyser / vnserm lieben Herrn Vetter vnnnd Schwehern hochlöblicher Gedächtnis / erworben / gehorsamlich vorbringen lassen / darinn ihre Keyf. May. jetztgedachtem vnserm lieben Oheim / Schwager vnd Fürsten / Herzog Wilhelmen zu Gällich / diese besondere Gnad vnnnd Freyheit gethan vnd gegeben / Also wenn es sich fügen würde / das sein Lieb mit der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürstin / Frawen Maria geborne Königin zu Hungarn vnd Böhemb /
Erst

Erzherzogin zu Oesterreich/ Herzogin zu Burgundi/ze. vnd
Gräffin zu Tyrol/ze. Vnser freundlichen lieben Schwester/
seiner lieb Gemahel/ keinen Ehelichen Mannlichen Leibser-
ben erzeugte / oder gleichwol Eheliche Mannliche Leibserben
mit ihrer Lieb erwürbe/ die aber folgendts vber kurz oder lang/
ohne Ehliche Mannliche Leibserben abgiengen/das alsdann/
so kein Ehelicher Mannlicher Leibserb/von sein Herzog Wil-
helms Leib geboren / mehr fürhanden ist / seiner Lieb Fürsten-
thumb / Land vnd Leut / so von ihrer Majestat als domals
Römischen Keyser / vnd dem heiligen Reich zu Lehen rühren/
Auff sein Herzog Wilhelms Eheliche Töchtern mit bemelter
vnser lieben Schwester/ Königin Maria/seiner Lieb Gemahel
Ehelichen erworben / oder wo derselben keine dazumal im Le-
ben/vnd aber von einer oder mehr Ehelich geboren/Leibserben
vorhanden weren/alsdann auff derselben seiner Lieb Töchtern
nachgelassene Eheliche Mannliche Leibserben / so derselben
zeit im Leben sein/fallen/kommen/vnd ihnen folgen vnnnd zu-
sehen sollen / vnd in solchem Fall ihnen vnd ihren Ehelichen
Mannlichen Leibserben / wo sie dern einige hinder ihnen ver-
liessen/von ihrer Keyserlichen Majestat oder ihren Nachkom-
men / am Reich zu Lehen gnediglich verliehen werden sollen/
alles ferners Inhalts angeregtes Keyf. Priuilegii, so von
Wort zu worten hernach geschrieben stehet vnd also lautet.

WIR Carl/ze. Vnnnd vns darauff demütiglich ange-
sucht vnd gebeten/das wir/ als jetzt Regierender Römischer
Keyser seiner Lieb solch erlangt Keyserlich
Priuilegium, Gnad vnd Freyheit zuverneuren/zu confirmi-
ren. Zu bestetigen vnd zubekrefftigen gnediglich geruhen/ In
massen seiner dasselb Priuilegium jüngst hiebevorn/von wei-
land dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten / Herrn Ferdinand/
Römi-

Römischen Keyser / vnserm geliebten Herrn vnnnd Vattern/
hochmülder seliger Gedeckenis / auch confirmirt vnd bestetigt
worden / des haben wir / angesehen des bemelten vnsern lieben
Oheim / Schwager vnd Fürsten / Herzog Wilhelm zu Gäl-
lich fleißig vnnnd zünftig bitten / auch die mannigfaltigen / ge-
trewen / angenehmen / nützlichen vnd wolerprießlichen Dienst /
so seiner Lieb Voreltern vnd sein Lieb selbst / vnsern löblichen
Vorfahren / Römischen Keysern vnd Königen / auch vns vnd
dem H. Reich / oft vnd dick bewiesen haben / vnd S. L. vns noch
täglichen thut / vnd fürbas hin / zuthun verbietig ist / auch wol
thun mag vnd soll / vnd darumb mit wolbedachtem Muße / gu-
tem zeitigem Raht vnd rechtem Wissen / gedachten vnsern lie-
ben Oheim / Schwager vnd Fürsten / obeingeleibt Keyserlich
Priuilegium, Gnad vnd Freyheit gnediglich erneuert / con-
firmirt, bestetigt vnd bekrefftigt / erneuere / confirmiren, be-
stetigen vnd bekrefftigen die auch von Römischer Keyserlicher
Macht vollkommenheit hiemit wissentlich in krafft diß Brieffs
vnd meynen / sehen vnd wollen / daß solch Priuilegium in allen
seinen Worten / Clausuln / Puncten / Articuln / Meynung vnd
Begreiffungen / ganz frey vnd mächtig sein / stet vnnnd vest
bleiben vnnnd gehalten werden / vnd mehrbenanter vnser lieber
Oheim / Schwager vnd Fürst / Herzog Wilhelm zu Gällich
vnd seiner Lieb Eheliche Leibserben / sich dessen nach seinem
Inhalt würcklich erfreuen / gebrauchen / genießen sollen vnd
mögen / von aller menniglich vnuerhindert / Vnd gebieten dar-
auff allen vnd jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd
Weltlichen / Prælaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern /
Knechten / Landshauptleuten / Landvögten / Hauptleuten /
Disthonnern / Vögten / Pflegern / Verwätern / Amptleuten /
Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rätze / Bürgern /
Gemeinden / vnd sonst allen andern vnsern vnnnd des heiligen
Reichs

Reichs Unterthanen vnnnd Getrewen/ von obberürter vnser
 Keyf. Macht ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff / vnnnd
 wöllen daß sie offtbemelten vnsern lieben Schwager vnd Für-
 sten Herzog Wilhelmen zu Gällich vnd seiner Lieb Erben/bep
 obbegriffener Keyserlicher Gnad vnd Freyheit/ vnd dieser vn-
 ser Confirmation genglich vnd beruhiglich bleiben/vnd der-
 selben gebrauchten vnnnd genießten lassen / sie daran nit verhin-
 dern/nach darwieder betrüben/bekümmern/ oder beschweren/
 noch des jemandes andern zuthun gestatten / in kein weiß noch
 wege/als lieb einem jeden sey / Vnser vnd des Reichs schwere
 Bngnad vnd Straff/darzu die Poen in obbeschriebenem wey-
 land vnfers lieben Herrn Betters vnnnd Schwehers Keyser
 Carls hochmilder Gedechnis / Begnadungsbrieff bestimpt/
 zu vermeiden/die ein jeder/so offt er freventlich hiewider thete/
 vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer / vnnnd den andern
 Halben Theil vielben.anten vnserm lieben Oheimb/Schwager
 vnd Fürsten / Herzog Wilhelmen zu Gällich oder seinen Er-
 ben / so also wieder obberürte Gnad vnnnd Freyheit beschwert
 vnd betrübt würden / vnabläßlich zubezahlen / verfallen seyn
 solle/Das meynen wir ernstlich mit Verkundt diß Brieffes/be-
 siegelt mit vnserm Keyserlichen anhangenden Insiegel. Ge-
 ben in vnser vnd des heiligen Reichs Stadt Augspurg/ am 21.
 Tag des Monats Aprilis, nach vnfers lieben HERODI Ge-
 burt 1566. vnserer Reiche des Römischen im vierdten/
 des Hungarischen im dritten/vnd des Böheimi-
 schen im achthenden Jahren.

G II

Zeh-

Zehnter Keyserlichen Majestat
Resolution, &c.

Num. 2 **D**ER Römischen Keyserlichen Majestat / von
 seim Allergnedigsten Herrn / ist nothdürfftig fürge-
 bracht / was der Durchleuchtige Hochgeborne
 Fürst / Herz Philips Ludwig / Pfalzgraffe bey Rhein / Her-
 zog in Bayern / Graff zu Veldens vnd Spanheim / Aber-
 mals wegen Confirmation eines Keyserlichen Privilegii,
 so von weyland Keyser Carln dem fünfften Christmildestem
 andenedkens / damahls Herzog Wilhelm zu Gällich / auch sel-
 liger Gedechnis erlangt / gehorsamlich gesucht / oder da S. S.
 G. hierinnen der Zeit von ihrer Keyf. Mayt. je nicht willfahrt
 werden kan / jedoch vnterthenig gebeten / daß zum wenigsten
 Sie in mittels durch einen Schriftlichen Schein de non
 præiudicando versehen vnd verwahrt werden möchte / Dar-
 auff lassen ihre Keyf. Mayt. sein Fürstliche Gnade wieder-
 umb gnediglich erinnern / Ihr werde vnentsfallen seyn / was
 auff hieoriges gleichmessiges anhalten von andern Orten
 auch deshalben begert worden / vnnnd aus was erheblichem/
 wichtigen Bedencken / Ihre Keyf. Mayt. dero Erklärung
 darüber besorgende weiterung zuuerhüten / differiert vnnnd
 verschoben / Derowegen vnd dieweil eheberührte / Umbstendte
 vnnnd bedencken noch vorhanden / so sehen Ihr Keyf. Mayt.
 nicht / wie sie dismals mit obangeregter Confirmation seine
 S. G. willfahren mögen / Inmassen aber J. Keyf. Mayt. sich
 schon öffters / gegen sein Fürstlichen Gnaden / vnd allen des-
 wegen angebenen interessirten ins gemein erklärt / daß ihre
 Majestat in Gällichischen Sachen / niemandtichts gedenden
 zu præiudiciren oder zu ensiehen / Also hat es auch der Con-
 firma-

firmation halb/eine gleiche meynung/ Darnach seine Fürst-
Gnade sich zurichten/vnd bleiben. Ihrer Key. May. derselben
mit fordern Keyserlichen Gnaden vnnnd allem guten wolge-
wogen.

Signatum Prag vnter Ihrer Mayt. auffgedruckten Se-
cret Insigel den zwanzigsten Tag Martii, Anno sechszechen-
hundert vnd im andern.

Rudolff &c.

L. S.

N. Corraduz

Alb. Mechl.



Preussische Protestation wider Herzog
Philips Ludwigen Pfalkgraffens Gema-
helin gethanen verzig.

In dem Namen der vntheilbarlichen Drey-
faltigkeit Amen. Kundt vnnnd offenbahr sey Aller-
menniglich durch diß gegenwertige Instrument vnd
Berkunde / daß in dem Jahr als man schreibet vnnnd zehlet von
der heylsamen Geburt Jesu Christi tausent fünffhundert
vnd in dem neun vnd siebenzigsten/in dem siebenden d Römern
Zinshahl zu Latein Indictio genant/ bey Zeiten/ herrschung
C iij vnd

vnd Regierung des Allerdurchleuchtigsten / Großmechtigsten
 vnd Vnüberwindlichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Rudol-
 phi des andern / erwehltten Römischen Keyfers zu allen zeiten
 mehrer des Reichs in Germanien zu Hungern / Böhemb /
 Dalmatien / Croatien vnd Schlawonien / 2c. König / Erzhert-
 zog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Carnten /
 Crain vnd Würtemberg / 2c. Graffen zu Tyrol / 2c. Vnsers
 Allergnedigsten Herrn / Ihrer Key. May. Römischen Reichs
 im vierdten / des Hungerischen im neunnden / des Böhemischen
 im vierdten / 2c. Auff Montag den 27. Monats Tag Aprilis,
 vor Mittag / zwischen 7. vnd 8. Vhren / in der Fürstlichen
 Stadt Newburg / in des Ehrhafften vnd Fürnehmen Georg
 Friedels des Gastgebers vnd Bürgers daselbst gewöhnliche Be-
 hausung / am Markte gelegen / in der obern Stuben deren Fen-
 ster gegen den Markt gerichtet sein / erschienen vor mir Nota-
 rio vnd gezeugen hernach bemelt / die Edlen / Ehrvesten vnd
 Hochgeleerten / Herr Ludwig Reutter / Hauptman zu Newen-
 haus vñ Baldaw / vnd Paulus Krüger / der Rechten Doctor /
 als Fürstliche Preussische Abgesandten / vnd hielten in ihren
 Händen ein Papiere Protestation Zettel / mit bitt / das ich
 Notarius den vor den Gezeugen öffentlich verlesen vnd ihme
 als dann eines oder mehr offen Instrument darüber machen
 wolte / der alsbald öffentlich verlesen / von Wort zu worten / al-
 so lautend. Nach dem die Eheberedung zwischen dem Durch-
 leuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Albrecht
 Friderichen / Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / zu
 Stetin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / 2c. Herzoge /
 Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen / vnseren
 gnedigen Fürsten vnd Herrn / 2c. vnd derselben seiner Fürst. Gn.
 geliebten Gemahlin / der auch Durchleuchtigen vnd Hoch-
 gebornen Fürstin vnd Frawen / Fraw Maria Leonora gebor-
 nen

nen Herzogin zu Gütlich/Cleve vnd Berg/ Marggräffin zu Brandenburg/in Preussen/2c. Herzogin/dahin gerichtet vnd verglichen/ Das wann sich der Fall zutrüge (welchen Gott gnediglich verhüten wölle) daß Ihre Fürstliche Gnaden der Herzog zu Gütlich vnd derselben HerrSöhneEheliche Leibeserben/ mit Todt abgienge/ daß alsdann alle derselben HerzSöhne Fürstenthumben Gütlich/Cleve vnd Berg/die GraffschafftenMarck/Neuensperg vnd andere Herligkeiten/sampt allen Gütern/ein:vnd zugehörung/an:vnd zufälligenGerechtigkeiten/so ihre FürstlicheGnade jeso haben vnd besitzen/vnd was ihre Fürstliche Gnade oder derselben Männliche Erbenhinder sich verlassen würden/nichts außgeschlossen/mit Landen/vnd Leuten/wie Ihrer Fürstlicher Gnaden vnd derselben Männliche Erben das gebrauchet oder gebrauchen mögen/an Hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden elteste Tochter Frau Maria/2c. Hochemelten Herrn Albrecht Friderichs Herzogen in Preussen/2c. Gemahelin/vnnd ihrer beyder Leibeserben/ob sie die mit einander zeugen würden/Krafft vnd nach Inhalt darüber hieueor erlangten vnd bestätigten Keyserlichen Priuilegiumbs kommen vnnd geerbet seyn solten/daran sich dann die Landschafften auch zuhalten/vnnd darauff jederzeit wann eine von den andern jungenFräulein ihrer Fürstlicher Gnaden Töchtern verheurat würde/gebührlliche genugsame Verzichtsbrieffe bald in der Heurathshandlung (darbey Hochernanten seiner Fürstlichen Gnaden der Herzog zu Preussen/2c. Ihre Gesandten auch haben sollen) vnd ehe dieselbigen vollzogen vnd auffgerichtet/bey den Ihren Fürstlichen Gnaden Herzog vnd Herzoginnen in Preussen/2c. zugestellt werden sollen/vnd aber in voriger deß auch Durchleuchtigen vnd HochgebornenFürsten vnd Herrn/ Herrn Philips Ludwigen Pfaltzgraffen bey Rhein/ Herzog in Bayern

vnd

vnd Graff zu Beldens vnd Sponheim / vnnnd derselben Gemahlin / der auch Durchleuchtig vnd Hochgebornen Fürstin vnd Frawen / Frawen Anna Herzogin zu Göllich / Cleve vnd Bergk / 2c. Pfalzgräfin bey Rhein vnd in Bayern / 2c. Herzogin damals getroffen vnd verhandelten Eheberedung nicht allein hochgedachter Irer Fürstliche Gnaden der Herzog vnd Herzogin in Preussen / 2c. Ihre Gesandten nit darbey gehabt / Sonder auch die verzicht hochgemelten Ihrer Fürst. Gnaden Pfalzgräffin Anna in specie auff alle Fälle des Vaterlichen vnd Mütterlichen antheils herrührenden vñ belangenden Erbes vnd Anfalls / vermög vnd nach Inhalt der zwischen hochgemelten J. F. G. dem Herzogen zu Göllich / 2c. vnd dem Herzog vnd Herzoginnen in Preussen / 2c. Heuratshandlung nit gestellet / auch dero zwischen auch hochgedachtem Irer Fürst. Gnaden Pfalzgraffen Philips Ludwigen / 2c. vnd derselben Gemahlin gepflagenen Eheberedung nicht allermassen ebenförmig vnd gemäß zu seyn sich ansehen laßt. Vnd ob wol hievor vnd jetzt vmb enderung oder erklerung derselben Verzicht mehrmals freundlich vnd fleißig gebeten / vnnnd ansuchung gethan / jedoch solches bis dahero nit geschehen / sonder viel mehr jetzt genslich vnd endlich abgeschlagen / daraus dann künfftig allerhand Irthumb / Zweyffel vnd Mißverstandt herkommen vnd entspringen möchten / auch nichts destoweniger obangedeuteten Preussischen Heuratshandlung nicht geringen Eintrag geschehen künften / darzu dann Hohermelten J. F. Gn. dem Herzog vnd Herzoginnen in Preussen keines weges stillschweigen solches zu belieben oder zu verwilligē gebüren wolle. Als thun an statt vnd von wegen beyden Ihrer Fürst. Gnaden des Herzogen zu Preussen / 2c. Herrn Curatorn vñ nächsten verwanten Vettern / des auch Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Georg Friederichen /

Marg-

Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stetin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Jägerndorff / &c. Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen / vnser auch gnedigen Herrn Befelch / vnd darauff habenden gnugsamen Vollmacht / wie hiemit in bester Form / weiß oder gestalt / wie solches zu recht am frefftigste geschehen kan / sol oder mag / ganz zierlichen bedingen vnd Protestirn. Da künfftig aus vorberürten vnd dergleichen Verzicht einiger Irthumb / Zweyffel oder Mißverstandt einfallen möchte / oder würde / dardurch ihre Fürstlichen Gnaden des Herzogen vnd Herzoginnen zu Preussen / &c. habenden Gerechtigkeit vnd Heurathshandlung einige Beschwer / Einbruch oder Nachtheil geschehen könnte / daß ihre Fürstliche Gnaden darin keines weges tacite oder expresse verwilligt oder Consentirt, noch verwilligen oder Consentirn wollen / sondern ihnen ihre erlangte habende Gerechtigkeit / als ob die Verzicht gebürlicher weiß geschehen were / in alleweg vorbehalten / vnd sich derselben keines weges wie das immer beschehen können oder mögen begeben haben / dauon wir abermal hiemit zierlich protestiren vnd bedingen thun / &c. Vnd bitten euch Notarium vnd die Gezeugen / dieser protestation eingedenck zu seyn / vnd vns hierüber eines oder mehr Instrument vnd Bründten mit zuthellen / alles zierlicher Form / des ich dann Notarius tragenden Ampts halben / nicht weigern sollen oder mögen. Nach verlesung solcher Schrift / antworten die Herrn Gesandten / die protestation verlesen were / in sich hielte vnd vermöcht / also wolten Sie die Herren abgesandten hiemit in bester Form mich gebeten / vnd mich meines Ampts requirirt haben / in gegenwertigkeit der Gezeugen / als die Erbarn vnd Fürnehmen Hans Fladerer des Nahits / vnd Jörg Jäger beyde Bürger allhie zu Newburg / Insonderheit darzu beruffen

D

vnd

vnd erbeten/ Darumb ich Notarius den Herren Abgesandten
Ampts vnnnd Eydtspflicht halben Bekunde zugeben mich er-
boten/ vnd hiemit gethan habe. Geschehen seyn diese Dinge
in vnnnd vnter der Zahl Christi / Indictio, Keyf. Regierung/
Monats/ Tags / Stund vnd statt hieoben beschrieben/ in ge-
genwertigkeit obgenanter Gezeugen.

Vnd dieweil Ich Gedeon Kentner Bürger zu Schwäbi-
schenwördt Augspürger Bisthumbs vnd aus Römischer Key-
serlicher Majestat Auctoritet vnd Gewalt ein offenbahrer
geschwornen Notarius bey obgehörter vnd inserirter prote-
station sampt gemelten Gezeugen eigener Person gewesen/
dis alles also geschehen seyn/ gehört / hab ich darumb dis offen
Instrument darauß gemacht / in diese offene Form gebracht
vnd redigirt mit meiner eignen Hand geschrieben vnd vnter-
schrieben / mit meinem Lauff vnd Zunahmen auch gewohn-
lichem Notariat Zeichen bezeichnet/ als ich dann zu Bekunde
vnd glaubwürdiger gezeugnus aller obgeschriebener Ding
darzu sonderlich beruffen ernstlich requirirt
gebeten vnd erbeten.



Im Namen der Ewigen Allmächtigen vnnnd
Vntheilbaren Dreyfaltigkeit/Amen.

Rindt vnd zuwissen sey Jedermenniglichem/
denen diß offen Instrument fürkömpt / das nach
vnsers lieben Herxox Jesu Christi Geburt 1579.
Jahr / in der 7. Römer Zinszahl bey Regierung des Aller-
durchleuchtigsten / Großmechtigsten / Vnüberwindlichsten
Fürsten vnd Herrn / Herrn Rudolphen des andern erwählten
Römischen Keyfers zu allen zeiten mehrer des Reichs in Ger-
manien / zu Hungern / Böhemen / Dalmatien / Croatiaen vnd
Schlauonien / 2c. König / Erzhernogen zu Oesterreich / Her-
zogen zu Burgundi / Steyer / Kernten / Crain vnnnd Wür-
temberg / Graffen zu Tyrol / Vnsers allergnedigsten Herrn
ihrer Römischen Keyserlichen Majestat Reichs des Römi-
schen im vierdten / des Hungarischen im siebenden / vnnnd des
Böhemischen im vierdte Jahr / im Monat Aprili, am Dien-
stag den 28. desselben Monats vor Mittag nach acht Uhren
zu Newburg an der Thonaw in des Edlen vnd Besten Herrn
Andreas Fuchsen von Binbach zu Mören / 2c. Fürstlichen
Pfalzgräffischen Stadthalters daselbst Behausung / in der
vndern Stuben in mein des vnterschriebenen Notarii, vnd der
hernachbenannten hierzu beruffenen Bezeugen gegenwertigkeit
vor Ehrngedachten Herrn Stadthalter / auch dem Ehrvesten
vnd Hochgelerten Herrn Tobia Jörern der Rechten Doctorn
vnd Pfalzgräffischen Racht / als darzu von dem Durchleuch-
tigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Philips Lud-
wigen Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Bayern / Graf-
fen zu Veldenz vnd Spanheim / meinem gnedigen Fürsten

Nu. 4.

D ij

vnd

vnd Herrn insonderheit Deputirten vnd verordneten erschienen seind der Edel auch Hochgelerte vnd Ehrenveste Ludwig Rauter Hauptman zum Neuenhaus vnnnd Waldaw / vnnnd Paulus Krüger der rechten Doctor als Fürstliche Marggräffliche Brandenburgische abgesandte Räthe / sampt einem Notario vnd zwey Gezeugen / vnd hat ermelter Herr Doctor Krüger mündlich fürbracht.

Nach dem sie die Abfertigung auff ihr angebrachte Werbung vorgestriges Tages bekommen / die ihnen auch hernach Schriftlich zugestellt worden / so theten sie sich gegen hochgeltem vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn / solches gnedigen erzeigens für ihre Person unterthänig bedanken / dieweil sie aber ihnen den Herrn verordneten hievor zu erkennen gegeben / daß sie von dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnnd Herrn / Herrn Georg Friedrichen Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stetin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien zu Jägerndorff Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg / vnnnd Fürsten zu Rügen ihrem gnedigen Fürsten vnd Herrn befehl hetten / im fall man ihnen mit abschlägiger Antwort / also / wie beschehen begegnet würde / daß sie darwieder vor Notarien vnd Gezeugen protestiren vnd deswegen gebürliche Instrumenta verfertigen lassen solten / so wolte ihnen nicht anders gebühren dann solchem ihrem Befehl nachzukommen / hetten derwegen nach Inhalt ihrer instruction durch gegenwertigen Notarien ein Instrument auffrichten lassen / mit freundlichen bitten / sie die Herrn verordnete wolten dasselbe von ihnen annemen / vnd ihren Fürstlichen Gnaden vberantworten.

Auff solches die Fürstliche Pfalzgräffliche durch obgenannten Herrn Doctor Zorer wiederumb anzeigen lassen / wie wol sie für ire Personen diß der Fürstlichen Marggräfflichen beger

beger vnd fürbringen für vnnotwendig hielten / so wolten sie
 doch das Instrument verlesen hören / vnd sich darauff was
 ihres gnedigen Fürsten vnd Herrn nottürfft erfordert würde/
 ferner der Gebühr erklaren. Nach solchem hat der vorgedachte
 Notarius den begriff des verfertigten Instruments öffentlich
 verlesen / vnd ist auff solches nach beyseitstretung vnd kleiner
 Vnderredung der Fürstlichen Pfalzgräffischen / durch bemel-
 teten Herrn Doctor Zöhler weiters fürgebracht / das sie die
 Herrn verordnete sich nichts weniger als solches vnnotwen-
 digen protestirens versehen / wüßten auch wol das es ihrem
 gnedigen Fürsten vnd Herrn Pfalzgraffen Philips Ludwigen
 zu sonderm frembden gereichen würde / in betrachtung das ihre
 F. Gn. in diesem Fall alles dasjenige so sich gebürt / vnd sie zu
 thun schuldig / geleistet hetten / das sie auch gegen beyden Für-
 sten / Marggraff Georg Friederich / 2c. Fürst. Gnaden sich
 deßhalb also erklere / das verhoffentlich vnd der Billigkeit
 nach Ihre Fürstliche Gnaden damit zu frieden vnd begnügte
 gewest seyn solten / zu dem vñ ober solches / so hette sich der Fall
 noch nicht begeben / vnd verhoffen J. F. Gn. der Allmächtige
 werde denselben gnediglich behüten / derhalben es auch dieses
 vnnotwendigen protestirens jetziger Zeit gar nicht bedörfft /
 dieweil aber dieselbe also de facto vnd ohne alle fug oder Recht
 beschehen / müß vnd wolte man sie in irem Inwert verbleiben
 lassen / doch wolten sie die abgeordnete im Namen vnd von we-
 gen ires gnedigen Fürsten vnd Herrn solcher vnnotwendigen
 protestation hiemit in meliori forma als solches geschehen
 sol oder mag / widersprechen / auch ihrem gnedigen Fürsten
 vnd Herrn Pfalzgraff Philips Ludwigen / desgleichen ihrer
 Fürstlichen Gnaden geliebten Gemahel vnd dero Erben auff
 zukünftige Fall / die der Allmächtige gnediglich behüten wolle /
 alle dero Recht vñ Gerechtigkeiten / vnd sonderlich das Benefi-

cium des Keyserlichen Privilegii successionis außstrecklich vorbehalten haben / dessen sie sich zum zierlichsten bedingt haben wolten. Begerten darauff an mich den Notarien vnd die Gezeugen/das wir solcher geschenehen Widersprechung vnd gegen protestation ingedenck seyn / vnd ich darüber eins oder mehr Instrumenta dessen bedörfftig seyn würden / im fall der Noth sich zu gebrauchen hetten / versfertigen vnd auffrichten wolte / deß ich mich dann in Krafft meines tragenden Ampts zuthun schuldig erkant / auch mich darzu gegen annemung der vberreicheten gewöhnlichen arra gutwillig erbotten.

Geschehen seind diese Ding im Jahr/Indiction, Monat/Tag/ Stundt/bey Regierung vnd Herrschafft / auch an Ort vnd Enden/wie oben gemelt ist / in beysein vnd gegenwart der Edlen vnd Besten Wolff Heinrich Sturmfeders vnd Adam von Wildenstein beyde Pfalzgraff Philips Ludwig Cammer Juncckern als Gezeugen darzu insonderheit beruffen/ so hab vber solches ich der Notarius der Herrn Marggräffischen Notarii Gedeon Kelners von Thonawerth gehabte Gezeugen Hans Gladerer deß Rahts vnnnd Georgen Jäger beyde Bürger allhie zu Newburg erbeten / aller dieser obgeschriebenen verlauffenen Ding eingedenck zu seyn / das sie zuthun sich gutwillig erbotten.

Vnd dieweil ich David von Hagen aus Röm. Keyf. Mayt. Macht offenbahrer geschworner Notarius mit vnnnd neben denen darzu beruffen Gezeugen bey dem erstbeschenehen der Herrn Marggräffischen Mündlichen fürtrag verlesung des Instruments, auch der Herrn Pfalzgräffischen widersprechung fürgangener protestation vnd allen andern obgeschriebenen Dingen Persönlich gewesen bin/das also gesehen/ gehört/vnd ad notam verfast/So hab ich dises offen Instrument welches ich mit meiner eignen Hand geschrieben darü-

ber

ber begriffen vnd in diese Form gebracht / auch vmb mehrers Glaubens vnd Sicherheit willen mit meinen Tauff vnd Zunamen / dann auch mit meinem gewöhnlichen Notariat Signet bekräftiget von Amptwegen zu solchem insonderheit requirirt vnd erfordert.

PRIVILEGIUM VNIONIS.

WIR Ferdinandt von Gottes Gnaden / er-^{Num. 5.}
 wehltter Römischer Keyser / zu allen Zeiten mehrer
 des Reichs / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem
 Brieff / vnnnd thun kundt allermenniglich / das vns der Hoch-
 geborn Wilhelm Herzog zu Gältsch / Cleve vnnnd Bergk / 2c.
 Graffe zu der Marck vnd Ravensperg / Herr zu Rauenstein/
 vnser lieber Sohn vnd Fürst / vnterthäniglich zu erkennen ge-
 ben / welcher massen weylandt die auch Hochgebornen Jo-
 hans Herzog zu Cleve / vnnnd Graffe zu der Marck / 2c. vnnnd
 Maria Herzogin zu Gältsch vnd Bergk / Gräffin zu Rauens-
 perg / 2c. seiner Lieb Vatter vnd Mutter in auffrichtung ihrer
 beyderselts Ehebetädigung sich vermög Brieff vnd Siegeln
 mit bewilligung vnd inraumung aller ihrer Liebden Fürsten-
 thumb vnnnd Lande / Nemblich Gältsch / Cleve vnnnd Bergk /
 Marck vnd Ravensperg einmütiglich verglichen vnnnd vertragen
 / das jetztgemelte Fürstenthumb vnd Lande / zu den ewigen
 Tagen bey einander vnirt vnd verbleiben sollen / vnd vns dar-
 auff demütiglich angesucht vnd gebeten / das wir solchen auff-
 gerichtten Vertrag / Vnion, vnd Bewilligung obbenanter sei-
 ner Liebden Fürstenthumb vñ Lande / aus Keyserlicher Macht
 zu confirmiren, zu bekräftigen vnd zu bestetigen / gnediglich
 geruhe-

geruheten/ des haben wir angesehen solch des gedachten vnser
 lieben Sohns vnd Fürsten Herzog Wilhelmen zu Gütlich ge-
 horsamlich vnd zünliche bitte / vnd die getrewen angenehmen
 nützlichen Dienst / so S. L. Voreltern vnd S. L. selbst wey-
 land vnsern Vorfahren Römischen Keysern vnd Königen/
 auch vns vnd dem heiligen Reich in mannigfaltige wege offe
 vnd dick willig erzeigt haben / vnd S. L. nicht weniger zu thun
 vntertheniglich vrbietig ist / auch wolthun mag vnd sol / vnd
 darumb mit wolbedachtem Muth / gutem zeitigem Raht vnd
 rechtem Wissen berürten gemachten Vertrag / Vnion, vnd
 Bewilligung anediglich confirmirt, bekräftigt vnd bestetigt/
 confirmiren bekräftigen vnd bestetigen derselben auch von
 „ Röm. Keyf. Macht / Vollkommenheit / hiemit wissentlich
 „ in Krafft dieses Brieffes / vnd meynen / sehen vnd wollen / das
 „ obbestimpte S. L. Fürstenthumb vnd Lande Gütlich / Cleve/
 „ Berg / Marck vñ Rauensperg / so lang die Succession S. L.
 „ Erben von ihrer protestiret in absteigender Linien weren vnd
 „ vorhanden sein würde / zusammen vnirt, vnd genßlich bey ein-
 „ ander vngesondert / vnd vnzerrent bleiben sollen / vnd mögen /
 „ von allermeiniglich vnverhindert / doch vns vnd dem heiligen
 „ Reich vnser Recht vnd Gerechtigkeit / so viel die gemeinen
 „ Reichs srewren vnd anders belangt / in allweg fürbehalten / vnd
 „ gebieten dar auff allen vnd jeglichen Churfürsten / Fürsten /
 „ Geistlichen vñ Weltlichen Prälaten / Graffen / Freyherrn /
 „ Rittersn / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Bisthomme /
 „ Vögten / Pflegern / Vorwesern / Amptleuten / Schultheissen /
 „ Bürgermeistern / Richtern / Rähten / Bürgern / Gemeinden /
 „ vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnterthanen
 „ vnd Getrewen / was Würden / Stands oder Wesens die seyn /
 „ ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff / vnd wollen / das sie
 „ ernandten vnsern lieben Sohn vnd Fürsten / Herzog Wilhel-
 men

men zu Göllich/ vnd obberähre S. L. Fürstenthumb vnd Lan-
 de bey angeregten auffgerichtem Vertrag/ Vnion vnd zusam-
 menverleibung / obstehender massen nicht hindern noch irren/
 sondern darbey beruhiglich bteiben lassen / dawider nicht drin-
 gen oder beschweren/ noch daß jemand anders zuthun gegat-
 ten/ in kein weise/ als lieb einem jeden sey vnser vnd des Reichs
 schwere Vngnad vnd Straff/ dazu ein Poen/ nemlichen vier-
 zig Marck löttichs Golds zuvermeyden/ die ein jeder/ so offt er
 freventlich herwider thäte/ halb in vnser vnd des Reichs Cam-
 mer/ vnd den andern halben Theil mehrgedachten vnserm lie-
 ben Sohn vnd Fürsten/ Herzog Wilhelm zu Göllich/ vnnach-
 teffiglich zubezahlen verfallen sein soll/ Das meinen wir ernst-
 lich/ mit Vrkund diß Brieffs/ bestiegelt mit vnserm Kayserli-
 chen anhangenden Insigel. Geben in vnser vnd des R. Reichs
 Statt Augspurg / am ein vnd zwanzigsten Tag des Monats
 Junij/ nach Christi Geburt funffzehen hundert vnd im
 neun vnd fauffzigsten/ vnserer Reiche des Rö-
 mischen im 2. vnd zwanzigsten/ vnd der
 andern im drey vnd dreissig-
 sten Jahre.



E

Käyser

Kaiser Maximiliani II. Bestettigung vor-
benelter Vnion.

In Maximilian der Ander von G D Dies
Gnaden erwehlt er Römischer Kaiser/ zu allen ze-
iten/ mehrer des Reichs/ etc. Bekennen öffentlich
mit diesem Brieff/ vnd thun kund allemänniglichem. das vns
der Hochdeborne Wilhelm Herzog zu Gällich/ Cleve vnd Ber-
ge/ Graff zu der Mark vnd Ravensberg Herr zu Ravensstein/
vnsrer lieber Dheim/ Schwager vnnnd Fürste/ vnterthäniglich
zuerkennen gegeben/ welcher massen Weiland die auch Hoch-
geborne/ Johannes Herzog zu Cleve/ vnd Graff zu der Mark
etc. vnd Maria Herzogin zu Gällich vnnnd Berge/ Gräffin zu
Ravensperg/ S. I. Vater vnd Mutter in Aufriechung ihrer
beyderseits Ehebetedigung sich Vermög Brieff vnad Siegel
mit Bewilligung vnd einraumung aller irer I. Fürstenthumb
vnd Lande/ nemlichen Gällich/ Cleve vnd Berge/ Mark vnd
Ravensberg/ einmütlich verglichen vnd vertragen/ das i sibe-
melte Fürstenthumb vnd Lande zu den ewigen Tagen bey ein-
ander vairt vnd verbleiben sollen / Vnd vns darauff
einmütiglich angesucht vnd gebeten/ das wir solchen vffgerich-
ten Vererag/ vnnion vnd Bewilligung obbenanten S. I. Für-
stenthumben vnd Lande/ auß Kayserlicher Macht Confirma-
ren/ zubel äffrigen vnd zubesteyigen gnediglich geübeten / In
massen dieselben jüngst hievor von Weiland dem Alle durch-
leuchtigsten Fürsten vnd Herrn Ferdinanden Römischen Key-
sern vnserm geliebten Herrn vnnnd Vatern Hochlöbbseliger
Gedeckenis/ auch confirmirt vnd bestetiget worden/ Das ha-
ben wir angesehen solch dis gedachten vnsero lieben Schwa-
gers

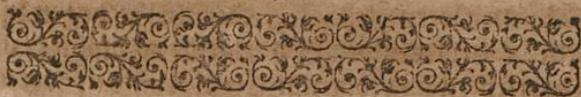
gers vnnnd Fürsten/ Herzog Wilhelm von Gällich/ gehorsamb
 ziemliche Bitte/ Auch die getrewe/ angenehme vnnnd nützliche
 Dienste/ so S. L. Voreltern vnd S. L. selbst/ Weiland vnsern
 löblichen Vorfahren/ Römischen Kaysern vnd Königen/ auch
 vns vnd dem H. Römischen Reich in mannigfaltige wege offe
 vnd dick willig erzeigt haben/ vnd S. L. hinfüro nicht weniger
 zuthun vnterthänig vrbietig ist/ auch wol thun mag vnnnd soll/
 vnd daneben mit wolbedachtem Muth/ gutem zeitigen Rath
 vnd rechtem wissen/ berührtem gemachten Vertrag/ Vnion vñ
 Bewilligung gnediglich confirmirt, bekräftiget vnd bestetigt/
 confirmiren, bekräftigen vnnnd bestetigen dieselben auch von
 Röm. Kayf. Mache/ Vollkommenheit hiemit wissenlich/ inn
 f. affe dieses Brieffs/ vnd meinen/ setzen vnd wollen/ daß obbe
 stimpfte S. L. Fürstenthume vnnnd Lande/ Gällich/ Cleve vnnnd
 Berge etc. Marck vnd Ravensperg/ so lang die Succession S.
 L. Erben von irer Posteritet in absteigender Linien weren/ vnd
 verhanden seyn würde/ zusammen vniret/ vnd genzlich bey
 einander vngefondert vnnnd vngetrennet bleiben sollen/ vnnnd
 insaen/ von alkmenniglichen ohnverhindert/ doch vns vnnnd
 dem heiligen Reiche vnserer Rechte vnd Gerechtigkeiten/ so viel
 die gemeinen Reichstewren vnd/ anders belanget/ in allewege
 vorbehalten. Vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen Chur
 fürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd weltlichen/ Prælaten/ Grafen
 Freyherrn/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Landshauptleuten/ viz
 thumben/ Bögten/ Pflegern/ Verweesern/ Anpflouten/ schalt
 heissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Rätthen/ Bürgern/ Ge
 meinden/ vnd sonst allen andern/ vnnnd des Reichs Vntertha
 nen/ vnnnd Getrewen/ was Wärden/ Stands oder Wesens die
 seyn/ ernstlich vnd festiglich mit diesem Brieff/ vnd wollen das
 sie ernanten vnsern lieben Vheim vnd Fürsten/ Herzog Wil
 helmen von Gällich/ vnnnd obberührte S. L. Fürstenthume/

vnd Lande/bey angeregtem Vertrag / Vnion vnd zusammen-
 verleibung / obstehender massen / nicht verhindern noch irren/
 sondern dabey beruhiglich verbleiben lassen / dawider nit drin-
 gen oder beschweren / noch das jemandts andern zuthun gestat-
 ten / in keine Weis / als lieb einem jedern sey vnsehre / vnd des
 Reichs schwere Vngnad vnd straff / dazu noch ein Poen / nem-
 lich vierzig Mark lötiges Golts zu vermeiden / die ein jeder so
 offte er freventlich herwider thete / halb in vnser vnd des Reichs
 Cammer / den andern Theil mehr gedachten / vnserm lieben
 Oheim / Schwager vnd Fürsten / Herzog Wilhelmen zu Güt-
 lich / vnnachlässig zubezahlen verfallen seyn solle: Das meinen
 wir ernstlich / mit Brkund dieses Brieffs / besiegelt mit vnserm
 anhangen Insiegel. Geben in vnser / vnd des Reichs State
 Augspurg / den 21. Aprilis, nach Christi vnser lieben Herrn
 vnd Seligmachers Geburt / sunffzehen hundert / vnd im sechs-
 vnd sechzigsten / vnserer Reiche des Römischen im vier-
 den / des Hungerischen im dritten / vnd des Bohe-
 mischen im achzehenden
 Jahre.



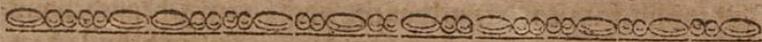
Discours

Von der Gälischen Succession.



Discours vnd Bericht/ daß die Durch-
leuchtigste Churfürstin zu Brandenburg
der Gälischen/ etc. Landen einige
Erbin sey.

Gestellet durch einen guthertigen
Patrioten.



List ungefehr vor Hundert Jahren/
zwischen weyland des Durchleuchtigen hoch-
gebornen Fürsten vnd Herrn Wilhelms Her-
zogen zu Gälisch vnd Berge/ Graffen zu Ra-
vensperg/ einziger Tochter/ Fräwlein Ma-
rien/ Geborne Herzoginnen vnd Gräffin da-
selbst/ vnd Herrn Johan Herzogen zu Cleve/
vnd Graffen zu der Mark/ ein Heyrath getroffen worden bey
welcher Ehlicher Tractation mit Bewillignng aller irer Für-
stenthümen / Landen vnd Ständen verglichen vnd vertragen
worden: Daß dieselbe Fürstenthümen vnd Lande/ zu den ewi-
gen Tagen bey einander unirt verbleiben sollen.

Diese beyde Fürstliche Eheleute / haben gezeuget einen
Sohn/ nemlich Herrn Wilhelm Herzogen zu Gälisch/ Cleve/
vnd Berge/ vnd drey Töchter/ nemlich Fräwlein Sibyllam,
Annam, vnd Amaliam, Herzoginnen daselbst.

Von jtz Hochgemelten dreyen Töchtern ist das elteste
Fräwlein Sibylla durch J. F. Gn. beyde Eltern Anno 1526.

in Augusto/an Herrn Johann Friderich/Herzog zu Sach-
 Clausula sen/mit N.N. Goldwälden Heyratsgelder vermählet / vnnnd der
 Der Sächsi. Heyratsvorsreibung folgende Clausul einverleibet worden/
 sacher Heyrats Fürter ist abierdet / bewilliget vnnnd beschlossen / Ob wir
 versreibung Herzog Johan/ vnd Maria Herzogin zu Cleve vnnnd Gältich/
 , keine Männliche Erben verliessen/ Als dann sollen vnser Für-
 , stenthumben/ Cleve/Gältich/Berze/vnser Graffschafften von
 , der Marck vnd Ravensperg/ sampt allen Gütern/ ein/ vnd zu-
 , gehörungen/an vnd zufallenden Gerechtigkeiten/ vnd was wir
 , oder vnser Männliche erben hinder vns verlassen würden/nichts
 , aufgeschlossn / mit Landen vnnnd Leuten / wie wir oder vnser
 , Männliche Erben das gebraucht/oder hestten gebrauchen mö-
 , gen/an gedachte vnser elteste Tochter Fräwlein Sibylla Her-
 , zog Johan Friderich/ ihrem lieben Gemahl vnnnd shrer beyder
 , L.L. Erben / ob sie die mit einander zeugen wurden/ kommen/
 , vnd geerbet seyn/daran die Landschaft halten sollen.

Vnd seynd im angeregtem Fall absterbens des Man-
 stammes / den andern beyden Töchtern Fräwlein Annen vnd
 Amelien/N.N. Goldwälden/ zur abgütung zugeordnet worden.

Als nun hernach der einziger Sohn/Herzog Wilhelm zu
 Gältich/an Fräwlein Mariam Geborne Königin zu Hungern
 verhehlichtet/hat J.F.Gn. vom Kayser Carl dem fünfften/im
 Jar 46. ein Privilegium erhalten/darinn folgende Clausul ste-
 het: Also wann es sich fügen würde / das gedachter Wilhelm
 Herzog/mit obgedachter J.L. Gemahl/ vnser Ruhmen keine
 Ehliche Wanliche Leibserben überlehme/oder gleichwol Man-
 liche Leibs Erben mit J.L. erwü. be / die aber nachgehends über
 kurz oder lang / ohn Ehliche Männliche Leibs Erben absin-
 gen. Das als dann/ So kein Ehlicher Männlicher Leibs Erb
 von sein Herzogen Wilhelms Leib erbo. ren / mehr vo handen
 ist/ob angeregte J.L. Fürstenthumb/ Lande vnd Leute/ die von
 vns

vns als Römischen Kayser vnd dem H. Reich zu Lehen ruhen/
zuff sein Herzog Wilhelms eheliche Tochter mit gedachter sei-
ner Königin Maria vnser lieben Muhmen eheliche worden/
oder wo derselben keine dazumal im Lehen were/ vnd aber von
einer oder mehr Ehelich Geborne Leibs Erben vorhanden we-
ren/ Als dann auff derselben J. E. Tochter nachelassene Ehe-
liche Manliche Leibserben/ so der selben zeit im Lehen seyn/ fal-
len/ kommen/ vnd im folgen vnd zustehen sollen/ etc.

Folends im Jahr 1559. hat Nochgedachter Herzog Wil-
helm zu Göltsch / etc. bey Kayser Ferdinando ein privilegium
confirmatorium obgedachter durch seiner J. G. Eltern auff-
gerichteter Vnion der Gestalt erhalten: Das derselben Für-
stenthumb vnd Lande/ Göltsch/ Cleue/ Berge/ Marck vnd Ra-
uensperg/ so lang die Succession J. J. G. Erben von irer Po-
steritet in absteigender Linien weren vnd vorhanden seyn wür-
de/ zusammen uniter vnd gentslich bey einander vngsondere
vnd vnzerrennet bleiben sollen vnd mögen.

Clausu-
la Privi-
legij
Kayseris
Ferdinandi.

Welches privilegium dann so wol von Kayser Maxi-
miliano dem andern/ als von der itzigen Kay. May. Rudolpho
dem andern mit ebenmessigen Worten bestetiget / vnd dadurch
in genere alle Nochgedachtes Herzogen zu Göltsch Erben / in
absteigender Linien ohn Vnterscheid Manlichen vnd Weib-
lichen Geschlechts/ nach Art vnd Eigenschafft der Vnion zur
Succession angeregter Fürstenthumb vnd Landen zu den ewi-
gen Tagen habilitiret worden.

Nach auß gebrachtem nechstgenem privilegio haben
J. J. G. im Jahr 72. in dero zwischen Herrn Albrecht Frieder-
rich Marggraffen zu Brandenburg/ Herzoge in Puffen/ etc.
vnd ihrer eldesten Tochter Marien Leonoren/ geborner Herzo-
ginnen zu Göltsch/ etc. zu Nambach mit wissen/ willen vnd belie-
bung der Landstände auffgerichteter Heyrats Beschreibung
auf

verlassenen Landen/Gütern/Gülden vnd Renten nichts aufgeschloffen haben möchten/durch Herzogen Albrecht Friderichen in Preussen/ auß J. F. Gn. eigenen Mitteln/ohn Herzog Wilhelms Land vnnnd Leute/ damit zubeschweren oder zubelegen/ harauß geben. Vnd dieselbe Summa Gelds von einer hochgemelter dreyer Töchtern auff die andere vererben/ vnnnd wann einige derselben verheyratet würde/ Als dann Herzog Albrecht Friderichs J. G. oder dero Erben erfuchet werden sollen/damit sie ihre Råthe vnd verordneten solcher vorhabenden Tractation beyzuwonen/ vnd daß der Verzicht von dem Herren/ an welchen die andere Töchter verheyratet/abgehandelter maßen empfangen/ gegenwertig zuscyh/ abfertigen.

Nun ist auß vorangezogener Clausula der Preussischen pactorum ante nuptialium offenbar / ob gleich Fraw Maria Leonora Herzogin in Preussen / tres jüngst abgestorben Herren Bruders/ Herzogen Johan Wilhelm zu Gältich/ etc. todtsfall nicht erlebet/ auch keine Söhne/ Sondern allein Töchter nachgelassen hat: Daß gleichwol J. F. G. eleeste tochter fräwlein Anna / jetzige Churfürstin zu Brandenburg/ als gebornelteste Tochter vnd Herzogin in Preussen/ etc. Vnnnd von ihu Churfürst. Durchleucht. vnd dero Fürstlicher Kinder wegen/ der Durchleuchtigst vnd Hochgeborne Fürst vnnnd Herr/ Herr Johan Sigismund/ Marggraff vnd Churfürst zu Brandenburg/ etc. in Ehelicher auch Väterlicher Vormundschaft ex pacto & providentia des im Tode ruhenden alten Herzogen Wilhelms zu Gältich/ etc. zu diesem Sterbfall kundlich berechtiget/ vnd in demselben männiglichem vorzuziehen sey. Dann in gedachter heyratlichen disposition nicht allein hochgedachte Fraw Maria Leonora, sondern auch generaliter Ihr mit Herzog Albrecht Friderichen in Preussen/ etc. gezielte Erben ohn eirige meldung der Männlichen Qualitet auff absterben

des Mannlichen Stammes der Herzogen zu Gällich oder Frey Erben zur Succession zu fünff verschiedenen mahlen beruffen worden.

Vnd ist dabey insonderheit zuerwegen/ das in ansehen Herzog Johan Wilhelms zu Gällich etc. hochseliger Gedächtnis / von vielen Jahren hero getragener Blödigkeit / der Fall schon bey Leben S. J. G. auff deroselben eleeeste Schwester fraw Marien Leonoren/Herzogin in Preussen/etc. gefallen zuschn/ nach gemeinen beschriebenen Rechten erachten werden mag: Welches auch die Wort pactorum antenuptialium afficirt haben in allen fällen mit sich bringen.

Auch ist vorangeregte disposition mit den alten Fürstlichen Gälischen / Clevischen vnd Bergischen pactis vnd vertragen/vñ darauff erhaltenen vnterschiedlichen/ Kayserlichen Privilegiis confirmatoriis unionis, vñnd mit den Vhralten herbringen/vñnd immemorial Notorischen Landsbrauch fast aller benachbarten Königreich/ Fürstenthumb vnd Landen vbereinstimmend/vnd begreiffet gar nichts neues/sondern eben das jenige/was die vorige Herzoge zu Gällich/Cleve vnd Berge/ vor alters zwischen iren Kindern dieses falls verordnet vnd begriffen.

Vnd ist angeregte in den Preussischen pactis beschehene Provisio desto beständiger/weil nit allein darauff der Preussische Heyrath/bona fide vollzogen. Vnd also in Macht derselben die Churfürstinne zu Brandenburg jus quartum erlanget/sondern auch die zweyte des alten Herzogen Wilhelm zu Gällich/etc. Tochter Fraw Anna PfalzGräffin bey Rheyn in der zwischen ihr S. Gn. mit dero Ehegemahl Herrn PfalzGraff Philips Ludwigen zu Newburg/ im Jar 1574. beschlossener Heyrathobetedigung dieselbe Preussische pacta antenuptialia

primalia bestetiget/ vnd darein Ihrer Eltern Schwestern/ Fra-
 wen Marien Leonorn Herkoginnen in Preussen/ vnd deren er-
 ben mit nachfolgenden Worten substituirt worden. Sonst „ Clausula
 woferne dieselbe vnser Eltern Tochter (scilicet, Fraw Maria „ der Gräfs
 Leonora) auch ohn eheliche Leibs Erben/ da **G D E** vor sein wöl- „ fischer
 le/ mit Todte abgehen solte / Daß vielberührte vnser Tochter Newburgis
 Fräwlein Anna/ als nach der Fraw Maria Leonora die Elte- „ scher ehe-
 re/ oder Ihre eheliche Leibs Erben in derselben vnser eltern toch- „ stiftung.
 ter/ oder dero abgestorbenen Ehelichen Leibs Erben Fußstapffen „
 treten/ vnd alles dasjenige an Land vnd Leuten/ fah nuss vnd „
 andern/ sehic vnd Erben seyn sollen/ aller Gestalts als wie vor- „
 gemelte Fraw Maria Leonora Herkogin in Preussen oder ih- „
 re eheliche Leibs Erben hetten seyn sollen oder gewesen weren.

Eben das bestetiget auch / die Pfalzgräffliche Zweybräu-
 ckische im Jahr : 1579. zwischen Pfalzgraff Johansen vñ frew-
 lein Magdalenen/ Gebornne Herkoginnen zu Gällich/ etc. der
 dritten Tochter auffgerichtete Neyrathverschreibung/ darinn
 hochgedachte Fraw Magdalena /sren beyden Eltern Schwe-
 stern/ vnd deren Leibs Erben substituirt vnd Ihre **F. G.** vñnd
 dero Leibs Erben ehe nicht/ dann nach deren aller Todt zur suc- „ Clausula
 cession admittirt wird/ laut nachfolgender Clausul: Sonst „ Pfalz-
 wofern dieselbe vnser geliebte Tochter/ Fraw Maria Leonora „ gräffliche
 ohn Eheliche Leibs- Erben / Desgleichen vnser Zwey Töch- „ zweybräu-
 ter Fraw Anna / PfalzGräffin bey Rheyne/ etc. ohn Eheliche „ ckischer
 Leibs Erben (da **G D E** vor seyn wölle) mit Todt abgehen „ Neyraths
 wür den/ So soll als dann vielberührte vnser Tochter/ Fraw- „ pacta
 lein Magdalena / oder Ihre Eheliche Leibs Erben/ inn dersel- „
 bigen vnserer beyder Eltern Tochter/ oder derer abgestorbener „
 Ehelicher Leibs Erben Fußstapffen treten. Vñnd alles das „
 jenige an Land/ Leuten/ Fah nuss/ vñnd andern sehic vñnd Er- „
 ben

ben seyn/ Aller Gestalt/ als wie vorgemelte Fraw Maria Leonora, Herzogin in Preussen/ oder ihre Eheliche Leibs Erben/ vnd Fraw Anna Pfalzgräffin / oder Ihre Eheliche Leibs Erben hetten seyn sollen/ oder gewesen weren.

- Vnd irret gegen diese drey klare/ vnd mit einander stimmende Fürstliche Negratsverträge nie/ was der zweyen Tochter/ Fraw Annen/ Pfalzgräffin bey Rhein/ eldesten Son/ Herr Wolfgang Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein/ Herzog in Bayern/ Graff zu Veldenz/ vnd Spanheim/ etc. hiebevorn/ vnd darbey auch die obangeregte Privilegia/ Kayfers Caroli V. vnd Ferdinandi in Druck außgehen/ vnd sonst hin vnd wider spargiren vñ insinuiren lassen/ auff folgende Puncten in effectu beruhend. Erstlich / als solten die Preussische pacta dotalia sich zu gerührtem Privilegio Caroli V. referiren. Zum andern/ Das S. F. G. Fraw Mutter zur Zeit derselben beständig einige Wissenschafte von solchem Privilegio nicht gehabt haben solte. Zum dritten/ Das angeregte Privilegium allein der verstorbenen Tochter Mannliche Leibs Erben zur succession habilitire, deren die Herzogin in Preussen keine / dann allein Tochter verlassen. Zum vierden / Das dieselbe Herzogin den V. Fall nicht erlebet. Zum fünfften/ Das S. F. G. Fraw Mutter zugemuteten verziehe zuleisten/ bedenkens gehabt/ auch wirklich auff diesen Fall nie verziegen haben solle. Zum sechsten/ das die Preussische pacta antenuptialia von der Kayserlichen May. nie confirmiret seyn. Zum siebenden/ Das dieselbe S. F. G. als dem eldesten Sohn von der eldesten Tochter / welche den Sterbfall erlebet/ an ihrem jure quæsitio, nicht præjudiciren können. Zum achten vnd letzten / Das die Jüngste Tochter/ Fraw Sibyll Marggräffin zu Burgaw inn angeregte pacta nicht bewilliget habe.

Dann so viel das Privilegium Kayfers Caroli V. an-

langet/geschicht dessen in der Preussischer Ehestiftung singulariter oder nominatim keine Mention/sondern referiret sich dieselbige Ehestiftung pluraliter zu davor anlangeten vnd bestettigten Kayserlichen Privilegien. Nun habitiret aber Privilegium unionis Kayser Ferdinandi/nicht der Töchter Manliche Leibs Erben restrictive, sondern in genere Herzog Wilhelms zu Gällich/etc. Erben von S.F.G. Als welche beyde Privilegia erlanget/vnd am besten verstanden/das Etere dunkle und Obscur Privilegium Carolinum auß dem jüngern Privilegio Kayser Ferdinandi, den vhralten Verträgen vnd herbringen der voriger in G.D. ruhenden Herzogen zu Gällich/Elbe vnd Berge/etc. vnd derselben Landen gemess/in der Preussischen pactis dotalibus interpretiret/damit die Unia der Fürstenschumb/vnd Landen ordentlich/vnd vor erst den primogenitum des Manlichen Stammes/vnd dessen erben/vnd im Fall Abgangs derselben auff die Letzte Tochter/die Herzogin in Preussen/vñ S.F.G. Erben/vnd also folgendes von einer Person vnd Linien descendentium primogenitorum eorumq; hæredum zur andern angestellet würde. Vnd gesetzt/das die Preussische ehestiftung sich allein zu einem privilegio referiren thete/so künfte doch dasselbe nicht auff Privilegium Caroli V. Sondern viel mehr per benigniorem & favorabiliorem præsumptionem & interpretationem, auff das nehere vnd völligere/Privilegium Kayser Ferdinandi gezogen werden/Welches die Erben vnd Posteritet in absteigender Linien indifferenter, secundum juris primogenitura prærogativam, zulisset/vnd viel hochgemeltes Herzogen Wilhelms zu Gällich/etc. in gerührter Preussischer Ehestiftung/dem vhralten herbringen/vnd Landesbrauch gemess/gerhaner Disposition sich durchaus vergleichet/vnd das Ca-

rolinum privilegium nach demselben interpretiret vnd verstanden werden muß. Es hat auch inn S. F. Gn. Gefallen gestanden/ auß beyden Privilegiis das völligere vnnnd nütlichers zunehmen/ vnd sich desselben zubehelffen/ Das andere wol mit einander fahren zulassen. Vnd wann gleich angeedeutes letzter Privilegium Ferdinandi zur Succession nie gehörig seyn solte/ auch die inn dem Preussischen pactis beschehene Dispositio vnd Provisio nicht vorhanden were/ vnd schlechlich auff Keyser Carlls Privilegium gegangen werden solte/ So were doch der Fall/ welcher sich iho zugetragen/ (Davor tödtlichen Abgang des Manlichen Stammes die Elteste Tochter/ dero sonstigen Vermög privilegii unionis die ganze successio iure primogenituræ des Herrn Pfalzgraffen einiger bekentniß nach/ gebührt haben solte/ mit hinderlassung Ehelicher Erben todes verscheyden) in demselben Privilegio nit begriffen / vnd könte also nach solchem Privilegio nicht dediciret/ sondern müste als Calus omisus der disposition gemeiner Landt/ ober beschreibter Rechten gelassen werden.

Daher dann / zum andern / die angemassete ignorantia besagts privilegii Carolini an Pfalz Newburgischer seitten/ desto weniger vorstendig seyn kan / sondern ganz vnerheblich ist/ wie auch inn solchen wichtigen Sachen/ vnnnd zwischen/ so hohen personen ignorantia nicht wol præsumiret werden kan/ Bevorab weil Herzog Wilhelm zu Süllich/ etc. bey der Preussischen Heyratsverschreibung angelobet / J. F. G. zukünfftige Eychumben darin abgeredter pecten zuberichten/ welches dieselbe auch ungezweifelt nicht hinderlassen werden haben/ auch dz es geschehen sey/ die zwischen J. F. G. Pfalzgraff Phil. Ludwigen/ vnd dessen Herzhiebsten Gemahlin Frawen Annen etc. auffgerichtete Ehestiftung genussam angezeigt vnd erweist.

So

So kan auch zum dritten die Clausula mehrgemeltes privilegii Carolini/welche von der Töchter Mänlichen Leibserben redet/ zu gegenwertigem Fall / etiam cessante Privilegio Cæsaris Ferdinandi & dispositione in partibus Borussiae facta gar nicht statt haben/ Dann dieselbe disponiret allein in dem Fall/ wofern zur Zeit Absterbens des Mannsstammes keine Töchter im Leben seyn würden / welcher fall sich aber nicht zugetragen / sondern noch drey derselben Fürstlichen Töchtern im Leben.

III.

IV.

Ob denn wol zum 4. die elteste Tochter/fraw Maria Leonora Herzogin in Preussen/etc. Ehe dann J. F. G. Herr Bruder Herzog Johan Wilhelm zu Gälisch/ etc. mit Tode abgangen/vnd also den Fall nit erlebt/auch keine Söhn denn allein Töchter hinterlassen/ so ist doch die elteste derselben Töchtern isiaie Churfürstin zu Brandenburg/etc. in Krafft des privilegii Kayfers Ferdinandi/ vñ der Aleräterlicher in Preussischer Heyrathsverschreibung beschehener disposition vnd provision als filia primogenita zu dieser succession/ vnablehnlischen berechtiget/wie auch vorhin erkläret worden.

In welcher form aber Nochgemelte Fraw Anna/Pfalzgräffin bey Rhein/etc. verziehen habe/ Ist man noch zur zeit wegen verschlossener vnd consignirter archiven nit eigentlich berichtet/Aber doch einmal gewis/wann gleich gar kein / oder aber ein vnangnugfamer Verzicht geleistet worden were / Das dannob J. F. Gn. Vermög Ihre Heyraths paccien (Darinne auch der Verzicht bereits mit außdrücklichen Worten geschehen/vnd forma des fernern Verzichts begriffen/ dieselbige gebürlich vnd den Preussischen partibus gleichförmig zuthun schuldig/ Insonderheit weil angeregter Heyraths Verschreibung bey wahren vnd Fürstlichen trewen/ welches zwischen Fürstlichen Personen grosser Krafft vnd Wirkung ist/ vnd vim iuramenti

hat

hat/ Sedete/ fest vnd unverbrüchlich zuhalten/ ohn alle Geschr:
 VI. de geredt vnd versprochen worden.

Vnangesehen zum sechsten/ Ob gleich die Preussische
 Ehestiftung von der Kayf. May. nicht confirmiret worden/
 Dann weil das letztere Privilegium / Kayfers Ferdinandi,
 welches die Succession aller Fürstenthümen vnnnd Landen / so
 lang dieselbe Succession Herzog Wilhelms Erben von Ihrer
 Posteritet in absteigender Linien weret/ vnnnd vorhanden seyn
 wird/ Ihnen zusammen uniret, vnd genslich bey einander vn-
 gesondert vnd vnzerrennet zuweiset / vnd darin ihrer Kayser-
 lichen May. vnd dem H. Reich mehr nicht / dann der selbigen
 vnd Gerechtigkeit/ so viel die Gemein Reichs steyen vnd an-
 ders belanget/ vorbehalten/ dasselbige Privilegium auch beyde
 durch gefolgte vnnnd jetzige Kay. May. bestettiget worden/ Als
 ist vnvorwöchen gewesen vnd noch / vber gerühete Preussische
 Ehestiftung / so angeregtem Privilegio gemeh auffgerichtet/
 vñ daran jetzige Kay. May. oder das Reich kein interesse mehr
 hat/ sonderbahre Confirmation zu impetirren.

VII.

Kan auch zum siebenden/ Pfalz Neuburg F. Gn. sich
 wider vielgemelte Preussische pacta antenuptialia, keins juris
 qua fieri auß obbemeltem Privilegio Carolino, mit Fug berü-
 men/ in Erwegung gerühete Carolinum privilegium nicht al-
 lein durch das newe e Privilegium unonis Kayfers Ferdi-
 nandi vnd Herzog Wilhelms zu Gällich/ etc. in gedachten pa-
 ctis antenuptialibus gethane Proviszion wie oben gesagt/ in-
 terpretiret vnd erkleret/ vnd dadurch die Succession der jetzigen
 Churfürstinnen zu Brandenburg deteriret worden / sondern
 auch anderer Vhrsachen zugeschweigen/ ohn das der Fall auff
 welchen J. F. G. sich auß meh vrmelten Privilegio Caroli-
 no zu qualificiren vntersehen / gar nicht existiret, noch sich
 fugetragen hat.

Ecke

Von der Gälischen Succession. 43.

Legitlich mag der Preussischen Ehestiftung kein nachtheil viel weniger Pfalz Neuburgs *S. S. tanquam obiectio ex pretenso iure tertij vel tertia* einigen vorthail gebühren / Das die Marggräfin zu Burgaw / als Jüngste Tochter vñnd Herzogin zu Gällich / etc. in dieselbe Ehestiftung nicht bewilliget haben möchte / dann wann dem gleich also were / so ist doch *J. S. G. dero Väterliche disposition*, vñnd Ordnung folge zu thun / vñnd in krafft derselben sich gleichsam ihren noch lebenden zweyen eltern Frawen Schwestern mit frem gebührenden Antheil zugelegter Geldsummen abfinden zu lassen / zu Rechte schuldig vñnd gehalten.

Auf welchem allen nun abermal schließliche abzunehmen / das ungeachtet durch Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm bey Rhein / etc. beschehener einreden / ob höchstgedachter Churfürst zu Brandenburg / etc. im Namen ihrer Churf. Durchl. Ehegemahlin / vermög der hellen klaren vñnd ronden auch durch beyde Eltern Schwestern / Pfalzgräffinnen bey Rhein / etc. in derselben *pactis antenuptialibus* approbierten vñnd bestättigten Preussischen Heyratspacten / in der *Succession* der Fürstenthumen Gällich / Cleue vñnd Berg / auch Graffschafft von der Marck vñnd Ravensperg / vñnd aller anderer Fürstlicher Gälischer verlassenschaft allen vielhochgedachter Weiland Frawen Marien Leonoren Herzoginnen in Preussen / etc. noch lebenden Schwestern vñnd deren Erben vorzuziehen vñnd *preferiren* sey.

G

Copen

Summarischer Bericht
Copey der Messiven eines guten
Patrioten.



Ein freundlichen Gruss mit erbie-
tung alles Liebes vnd guts zuuorn/ Edler
vnd Ehrvestler insonders günstiger Herr
vnd guter Freund/ was E. L. mir von 6. die-
ses wegen des Herrn Pfalzgraffen zu New-
burg vor diesem angeschlagenen Patens /
vnd getruckten vermeinten hin vnd wieder
insnuirtén vund *spargirtén*. Berichts wolmeinentlich zuge-
schrieben / vund für gut ansehen / Das vmb des gemeinen
Manns vnd deren willen/ so dardurch etwan auff jene seitte
informiret vund eingennommen sein möchten/ gleichfalls in
offenem Truck ein Gegenberichte verfertiget würde/ Solches
habe ich wol empfangen/ vnd seines mehrerm Inhalts ables-
sent verstanden/ Vnd bleibet E. L. darauff freundlich vnuers-
halten/ das ich in vertrauen wol so viel vernommen/ das die
Churfürstliche Brandenburgische in diese Fürstenthumb vund
Lande abgeordnete Herrn Räte/ sich vber solch vnabgründet
Werck in einige getruckte oder vngetruckte Wechselfchriften
gegen hochgedachten Herrn Pfalzgraffen zu Newburg/ etc.
einzulassen/ auß hoch bewegenden Ursachen bedencken tra-
gen / Sondern in der gentslichen zuversicht zu den Löblichen
Landstenden stehen/ das dieselbe auß dem bey den Fürstlichen
archivis ersündlichē/ so wol Preussischen/ als Pfalzgräfischen
Ehestiftlichen *pacis* / Ihres Gnedigsten Churfürsten vund
Herrn/ in Ehelicher/ auch Vaterlicher Vormundschaftt ihrer
Churfürst. G. herstliebsten Gemahlin/ Frauen Anna gebö-
ner Herzoginnen vnd elteste Tochter in Preussen vnd mit ders-
selben erzeugter Fürstlicher Kinder offenkündig vnd vnabereit-
lich

lich Recht zu der Succession dieser Fürstenthumen vnd Landen/ vnd hingegen des Herrn Pfalzgraffen zu Newburg/ etc. vns begründete Annassung gnugsam werden spüren vnd ermessen können. Die weil aber E. L. in *eventum* allein für sich selbst ein etwas gründlichen Verichts worauff höchstgedachtes Herrn Eurfürsten zu Brandenburg Recht hauptsächlich oder in *petitorio* beruhe/ zu haben begeret/ als habe derselben solches meistem einfeltigē Verstand nach/ vnd so viel ich dessen von denen so von diesen Sachen wissen solten/ berichtet werden mögen/ folgender gestalt anzufügen nicht zuuerweigern gewuß.

Das nemlich in dero zwischen Herrn Albrecht Friederichen Marggraffen zu Brandenburg vnd Herzhogen in Preussen/ mit Weiland Frauen Marien Leonoren/ geborne Herzogin zu Gällich/ Cleve vnd Berg/ Christmildes andenkens/ im Jahr 1572. den 14. Decemb. zu Hambach mit gutem Wissen vnd willen der Landstände auffgerichter Ehestiftung außstrücklich *pacificiret* vnd versehen/ daß in dem jeho zugetragenem falli des absterbens Mäñlichen stammens der Herzhogen zu Gällich/ etc. ohne Leibserben/ die Fürstenthumen Gällich/ Cleve vnd Berg/ die Graffschafft Marck/ Ravensperg vnd andere angehörige Herrlichkeiten/ so höchstgedachter Frauen Marien Leonoren Herr Vater/ Weiland Herr Wilhelm/ Herzog zu Gällich/ Cleve vnd Berg/ hochlöblicher gedächtnuß/ domals eingehabt vnd besessen/ vñ was S. F. G. oder dero Mäñliche Erben hinter sich verlassen würdē/ mit Landen vnd Leuthen/ höchstgedachter Frauen Marien Leonoren/ als der elstisten Tochter vñ dero mit Herzog Albrecht Friederichen in Preussen erzeugte Leibserben (Krafft vnd Inhalt darüber dabevor erlangeten vnd besettigten Keyserliche Privilegien/ jedoch gegen heraufgebung einer benantē summa Geldes) kosten vnd vererbet sein/ Daran sich die Landschaften auch halten solten/ In welcher Ehestiftung

G ij

dann

N.B.



dann derwegen zu gerühreten Keyserlichen Privilegien *relation* beschehen Das dieselbe *Privilegia* nicht allein die Töchter vnd deren Erben auff absterben des Mannsstammens vnd deren Erben zu der *Succeſſion habilitiren* / sondern auch die genglich *Succeſſion* einer derselben vnd zwar der eltesten vnd dero Erben / wie ohne das dieser örter offenbahren vnd kändlichen Landbrauchs zueignen.

Gestalt die Pfalzgräffische Newburgische Heyratsverschreibung / vnd darein verfaſſeter Verzicht angezeuhten Preussischen Heyrathlichen *pactis* gemeh / vnd darein klerlich *disponiret*, daß die zweyte Töchter / Fraw Anna Pfalzgräffin bey Rhein / etc. geborne Herzogin zu Gällich / Cleve vnd Berg / in jeso zugetragenem fall ehe vnd anders nicht / dann wofern die Eltere Tochter Fraw Maria Leonora Herzogin in Preussen auch ohne einige Leibserben mit Tode abgegen solte / Alsdann nach Tode derselben oder ihrer Ehelichen Leibserben / in dero oder ihrer Ehelichen Leibserben Fußstapffen treten solte / wie solches alles obgedachts Pfalzgraffen zu Newburg S. G. in dero im Truck außgegangen vermeynten kurzen summarischen Bericht zu guter massen selbst bekennen / vnd die Clausuln der Preussischen Heyratsverschreibung / wie auch der Pfalzgräffischen Newburgischen vnd Zweybrückischen *pactorum dot. alim*, so hierbey *sub literis*, A. B. vnd C. mit vbersendet werden / deutlich nachbringen.

Darauß nun vnwidersprechlich erfolget / daß ob gleich mehr höchstgedachte Fraw *Maria Leonora* Herzogin in Preussen / etc. vor ihrer S. G. Herrn Bräderen Herzog Johan Wilhelms zu Gällich / etc. Tods verfahren / dennoch derselben hinterlassene elteste Tochter jetzige Churfürstin zu Brandenburg / vnd ihr Churf. G. erzeugte Erben in krafft angezogener Heyratspacten / vnd zustimmenden kundlichen Landbrauchs zu dieser

zu dieser Succession, vor dero Frawe Mütterlichen vnnnd respectivè Aemütterlichen Schwestern notoriè berechtiget/ vnd denselben zu praferiren sein.

Vnd die weil obhochgedachter Herzog Wilhelm zu Sächlich/ etc. welches F. G. die Keyserlichen Privilegia erlanget vnd impetret, vngeweiffelt/ dieselbe quo ad successionem filiarum earumque heredum am besten verstanden vnnnd interpretiren können/ auch in den Preussischen Heyratlichen pactis genugsam erkleret/ vnd daselbst zu thun/ vnd darauff inter liberos vermöge gerührter Privilegien, vnnnd insonderheit in Macht der Vhralter vnnnd Confirmirter pactorum unionis, welche zu sampt dem Landbrauch auff die elteste Tochter/ vnd ihre Erben gehen vnd zuersehen/ allerding wechtig gewesen/ Als wird zwar fast frembd vnd zu widerlegen vnnötig erachtet was dargegen von angemasseter Unwissenschaft des Keyserlichen Privilegij successiois/ vnnnd als solte dasselbe allein von den Töchtern so heredes masculos erzeugen vnnnd nachlassen würden zuersehen sein/ vnnnd das daher Fraw Anna Pfaltzgräffin bey Rhein vnd dero Herr Ehegemahl/ Pfaltzgraff Philips Ludwig/ Ihr F. F. G. G. zugemuteten Verzicht zuthun billich bedenkens gehabt haben solten/ an Fürstlicher Newburgischer seiten herfür gerückt werden wollen/ bevorab weil niche allein die angegebene ignoratia gestalten Sachen vnnnd Personen noch nicht vermuntlich noch glaublich/ sondern der austräcklicher/ heller/ vnd klarer Buchstab vielgedachter Preussischer Heyratspacten/ vnd dardurch des alten Hochlöblichen in Gott ruhenden Herrn/ Herzog Wilhelms zu Sächlich/ etc. beschehene Erklerung vnnnd Auslegung des Keyserlichen Privilegij successiois, vnnnd zu dem der Vhralte immemorial vnnnd notorischer Landbrauch dieser Fürstenthumen vnd Landen die weltgesuchte vnnnd violentam interpretationem des Herrn

Pfalzgraffen zu Newburg ganz vnd gar nicht zulassen / vnd die *renunciaciones* vermög gerührtes Preussischen Heyratsvertrags allbereit vorhin in der Pfalzgräffischen Heyratsverschreibung geschehen / Auch ihr S. F. G. G. zu ferneren Verschlehen in *latiori & optima forma*, da nötig / verhoffet sein.

Zugeschweigen / das angeregtes *Privilegium successioneis* Keyfers *Caroli V.* in dem *tenore* / Wie dasselb in Truck außgangen / dem darnach von Keyser *Ferdinando* erlangten *Privilegio Confirmatorio unioneis*, so generaliter von Erben redet / zuwider lauffen müste / ja waü auch der jetzt abgestorbene vnser Gnediger Landsfürst vnd Herr / Weiland *Johans Wilhelm* Herzog zu Göllich / Cleve vnd Berg / etc. hochseliges Angedenckens / Eheliche Tochter nachgelassen hetten / dieselbe durch die Schwestern von der *succession* dieser Fürstenthum vnd Landen hetten müssen außgeschlossen sein vnd bleiben / welches ja ganz *absurdum* vnd doch Hochgeehrten alten *Herrn* Herzog zu Göllich / etc. meynung im geringsten nie gewese / gestalt / der Fall besagtes *Privilegij*, darauff Newburg S. F. G. sich gründet / sich noch zur zeit *viventibus adhuc tribus sororibus* gar nicht zugetragen.

Derwegen dann / vnd in ansehung mehrgeltes / mit gutem Wissen vnd Willen der Lundstände auffgerichtete Preussische *pacta antenuptialia*, die *Succession* dieser Fürstenthumben / Graff vnd Herrschafften mit hellen / runden vnd klaren Worten dero abgelebter Herzogin in Preussen vnd S. F. G. Leibs erben generaliter vnd ohne einige *restriction* auff den nunmehr begegten Fall zugeben vnd *deferiren*, vnd die Landtsfende daran sich zu halten verwiesen wordē / dieselbe *pacta* auch durch die Pfalzgräffische Heyratsverschreibungen besettiget / darein mit außdrücklichen Worten verzelegen / vnd aller die *Succession* auff den fall vorbehalten worden / wofern der Mannliche

Von der Gälischen Succession.

49

liche Stain der Herzogen zu Gälisch/ etc. vnd die elteste Tochter
der Frau Maria Leonora, Herzogin in Preussen vnnnd deren
Leibserben mit Tode abgangen sein würden. Zu dem weil die
Churfürstl. Brandenburgische abgeordnete Rätthe sich einiger
beständiger Vergleichung so zwischen den löblichen Fürsten
Pfalz vnd Brandenburg beschlossen/ vnd auff gegenwertigen
Fall gerichtet sein solten/ keins wegs zu erinnern noch zu be-
richten wissen/ vnd die Heyratliche *pacta*/ sonderlich zwischen
Fürstlichen Personen/ stet/ fest vnnnd vnuerbrüchlich gehalten
werden sollen/ so kan meines geringfügigen ermessens anders
nicht gesagt werden/ dann das Hochgedachter Herr Churfürst
zu Brandenburg ein wol fundirtes Recht zur *Succession* dies-
er Landen habe/ Vnd an statt ihr Churfürstl. Gn. Gemahlin
vnd mit derselben erzeugeter Fürstlicher Erben/ allen *Compe-*
sitorum. darinn vorzuziehen sey.

Welches ich E. L. also guter einfeltiger meinung/ vnserm
mit einander habenden Vertrawen nach/ freunds-
lich habe bergen mögen. Vnd befesche die-
selbe hiemit dem Allmech-
tigen/ etc.

Klausul



Klausul auß dero Herzogin in Preuss-
sen / Frauen Marien Leonoren Ehestiftung

De dato Hambach den 14. Decembris.

Anno 1572.

4. **N**Order ist bewilliget vnnnd beschlossen /
ob wir Wilhelm / Herzog / vnnnd Maria
Herzogin zu Gütlich / Cleve vnnnd Bergk / etc.
kein Mannliche Erben lebendig hinterlas-
sen würden / die fürter keine Erben verliesen /
als dann sollen vnser Fürstenthumen / Güt-
lich / Cleue vnnnd Bergk / die Graffschafft Marck / Ravensperg /
vnnnd andere Herrlichkeiten / sampt allen Gütern / ein vnnnd zubes-
hörungen / an vnnnd zufellig Gerechtigkeiten / so wir jeso einhaben
vnnnd besitzen / vnnnd was wir oder vnser Mannliche Erben hinder
vns verlassen werden / nichts außgeschlossen / mit Landen vnnnd
Leuten / wie wir oder vnser Mannliche Leibserben gebraucht
oder heften gebrauchen mögen / an gedachte vnser eltesse Toch-
ter / Fräwlein *Maria Leonora*, vnsero zukünfftigen Eytthumb /
Herzog Albrecht Friederichs Gemahl vnnnd jrer beyder E. E. Er-
ben / ob sie die miteinander zeugen würden / Krafft vnnnd Inhalt
darüber hiebevör erlangten vnnnd bestetigten Keyserlichen Pri-
uilegien / kommen vnnnd vererbet sein / daran sich die Landschafft-
ten auch halten solten / vñ do der fall geschehe / das beyde vnser
geliebte Söhne Carl Friederich vnnnd Johans Wilhelm ohne
Leibserben aus diesem Jamerthal verschieden (welches doch
der Allmechtige gnediglich verhüten wolle) vnnnd alsdann obge-
melte vnser Fürstenthüem vnnnd Landen an vnsern geliebten
Eytthumb / Herzog Albrecht Friederichen / vnnnd vnser eltesse
Tochter / *Maria Leonora*, vnnnd ihre Erben kommen vnnnd fallen
werden /

werden/ etc. Ist förder abgerede/ das auff solchẽ Fall/ durch vns
Herzog Albrecht Friederichen/ oder vnser Erben vnnnd Nach-
kommen/ zu vnd neben den N. N. Goltgülden/ zu einer jedes
oder anderer vnser Herzog Wilhelms dreyen Töchtern/ Hey-
rathgut/ N. N. Goltgülden/ jnnnerhalb vier Jahren/ vor alle
Gerechtigkeit/ so ihr Lan allen verlassenen Landen/ Gütern /
Gülden vnd Renten/ nichts außgeschlossen haben möchten /
Wann das Jahr nach dem abfall verschient/ einer jeden ihr
Antheil daruon/ (ohn das wir vnser Oheims vnnnd Schwä-
gers Herzog Wilhelms Lande vnd Leuthe darmit nicht bele-
gen/ oder beschweren mögen) vernüget werden sollen/ etc.

Würde aber einer von den vbrigen vnser Herzog Wilhelms
dreyer Töchter/ ohne Leibserben abgehen/ alsdann sol derselben
Antheil von den N. N. Goltgülden/ so zu Ausstattung ihrer
Gerechtigkeit gemacht/ auff die andere vnser Töchter vnd ire
Erben/ so mit der vorbenanter Summa abgenüget werden
sollen/ keine außgeschlossen/ so viel als dan sein würden/ gefal-
len sein.

Welches auch so offte eine Verheyrathet werden sol/ vnnnd
wenn wir eine Verheyrathen wollen/ sol solches mit Rath vn-
ser Herren vnd Freunde geschehen/ auch zu jeder zeit/ so die Ehe-
berednuß gemacht/ dem jenigen/ so dz Fräwlein haben sol/ an-
gezeigt werden/ wie es des Falls halber/ so sich der zutrage wür-
de/ abgerede vnd beschlossen/ darauff dann auch genugsam ver-
zichts vorschreibung/ vnnnd was sonst noch ist/ durch bemelten
vnser zukünftigen Eythumb Herzog Albrecht Friederichen/
vnd vnser Tochter Fräwlein *Maria Leonora*, von der so dert-
massen Verheyrathet/ genommen werden soll.

Do auch künfftig eine von obgemelten den andern vnsern
dreyen Töchtern Verheyrat/ sollen deßfals wir Herzog Wil-
helm/ oder vnser Erben/ sein/ Herzog Albrecht Friederichen
S Liebden/

Liebden/ oder dessen Erben ersuchen/ damit sie ihre Rätthe vnd verordneten solcher vorhabenden *Tractation* bezuwohnen / vnd das die verzieht von denen Herrn/ an welche unsere Töchter verheyraht/ abgehandelter massen empfangen/ gegenwertig zu sein/ abfertigen.

Clausul auß Pfalzgraff Philips Ludwigs Gemahlin Frawen Anna) geborne Hertogin zu Gällich/ etc. *Patru dotalibus*, De dato
Newburg den 27. Septemb. anno 1574.

2.



Witter ist auch hierinnen abgeredt/ das wir Pfalzgraff Philips Ludwigen vñ obgemelt Fräwlein Anna/ gegen empfablig solcher N. N. Goltgülden Heyrathguts / wann die Bezahlung geschehen ist/ vorvns vñnd unsere Erben/ auff alle Fräwlein Anna Väterliche vñnd Mütterliche Erbe vñnd nachgelassene Güter/ so von den Fürstenthumen Gällich/ Cleve vñnd Berg/ vñnd derselben angehörigen Graff vñnd Herschafften herkommen/ genugsamlich/ wie sich im Rechten gebühret/ verzeihen/ vñnd daran alle Gerechtigkeit/ so J. L. hat/ oder haben möchte/ vorgedachtent vnserm freundlichen lieben Vetteren/ Hertog Wilhelm zu Gällich vñnd S. L. rechten Erben zustellen setzen vñnd wollen / Daran keine Ansprach oder förderung / in oder aufferhalb Rechts zu haben zugewinnen / auch Wie vñnd sie in krafft diß Brieffs obgemelter massen verziehen haben/ Es were dann/ das wir Hertog Wilhelm zu Gällich / oder unsere Männliche Leibserben / ohne Eheliche Leibserben / mit Todt abgehen würden/ das der Allmechtige Gott doch gnedig verhüten wolle/ Auff den Fall sol vnserer / geliebten

ten

ten Tochter Fräwlein Anna/etc. die Anwartung vnbenomen/
sondern hiermit genglich vnd außdrücklich vorbehalten sein/
Dergestalt/do vnser geliebte Eltere Tochter Fraw *Maria Leo-
nora*, Herzogin in Preussen/ nach tödlichem Abgang vnserer
Ehelichen Sohne vñ Mannserben/ in vnser Fürstenthumen
vnd Lande *Succediren* würde/ das alsdañ vorgemelter vnserer
geliebten Tochter/ Fräwlein Anna/ etc. vñnd ihren Ehelichen
Leibserben von all solcher Summa geldes/wie in der Preussis-
chen Heyrats notul vnd sonst Vorordnung vorsehen/ vnd ob-
berührte Herzogin in Preussen/ vermöge derselben jren dreyen
Schwestern zuerlegen verhasstet/ ihr Angebürnis zukommen/
Mit der Bescheidenheit/das nach ihrer Fräwlein Anna/ etc.
tödlichem Abgange vnd ohne hinderlassung einiger Ehelicher
Leibserbē/vnser freundlicher lieber Vetter Pfaltzgraff Philips
Ludwig/etc. S.L. Lebenlang die Abnützung von solcher Sum-
ma geldes/nach S.L. tödlichen Abgang aber/ dieselbe zurück/
auff ihre/ Fräwlein Anna/ etc. nechste Erben widerumb fallen
solte/ Sonsten/ wo ferne dieselbe vnser geliebte Eltere Tochter
auch ohne Ehelichen Leibserben/ da Gott für sein wolle/ mit
Tode abgehen solte/das vielberührte vnserer Tochter/ Fräwlein
Anna/ als nach der Fraw *Maria Leonora*, die Eltere oder ihre
Eheliche Leibserben/ in derselben/vnserer Eltern Tochter/ oder
dero abgestorbenen Ehelichen Leibserben Fußstapffen treten/
vnd alles des jenigen/ an Land/ Leuthen/ Fahrnuß vnd andern
vehig vñnd Erben sein sollen/ allergestalt als wie vorgemelte
Fraw *Maria Leonora*, Herzogin in Preussen/ oder
ihre Eheliche Leibserben hetten sein sollen
oder gewesen weren/etc.

Summarischer Bericht
 Clausul auß Pfalzgraff Johansen
 Wittiben Eheberedung/ De dato den

1. Octobris, Anno 1572.

C.



Wittiben ist auch hierinnen abgeredt /
 das wir Pfalzgraff Johan/ vnd obgemelt
 Fräwlein Magdalena/ gegen empfahung
 solcher N. N. Goltgülden Heyrathguts /
 wann die B:zahlung geschehen ist/ vor uns
 vñ vnser Erben/ auff alle Fräwlein Mag:
 dalenen Väterliche vnd Mütterliche Erbe vnd nachgelassene
 Güter/ so von den Fürstenthumb Göllich Cleve vnd Bergk/
 vnd dero selben angehörigen Graff vnd Herrschafften herkom:
 men/ genugsamlich/ wie sich im Rechten gebühret/ verziehen/
 vnd daran alle Gerechtigkeit/ so J. L. hat/ oder haben möchte/
 vorgedachten vnserm freundlichen lieben Vetteren/ Schwag:
 ger vñnd Vater/ Herzog Wilhelm zu Göllich/ etc. vñnd S. L.
 rechten Erben zustellen sollen vñnd wollen/ daran keinen An:
 spruch oder förderung/ in oder aufferhalb Rechezens zu haben
 oder zu gewinnen/ auch wir vnd sie in krafft dieses Brieffs ob:
 gemelter massen verziehen haben/ Es were dann/ das wir Her:
 zog Wilhelm zu Göllich/ oder vnser Mannliche Leibserben/
 ohne Eheliche Leibserben/ mit Tode abgehen würden (das der
 Allmechtige doch gnedig verhüten wolle) auff den Fall/ sol vn:
 serer geliebten Tochter Fräwlein Magdalenen die Anwartung
 vnbenommen/ sondern hiemit genzlich vnd auferücklich vor:
 behalten sein/ dergestalt/ do vnser geliebte Eltere Tochter Fräw
 Maria Leonora, Herzogin in Preussen/ nach tödlich Abgang
 vnser Ehelichen Sohns/ vnd dessen rechten Erben/ in vnsern
 Fürstenthumen vnd Landen *succediren* würde! das alsdann
 vorgee

vorgemelten vnser geliebten Tochter/ Fräwlein Magdalenen
 vnd ihren Ehelichen Leibserben/ von all solcher Summa Geldts/
 wie in der Preussischen Heyratsnotw/ vnd sonst vnserer ver-
 ordnung vorsehen/ vnd obberührte Herzogin in Preussen/ ver-
 mögen derselben/ ihren dreyen Schwestern zu erlegen verhofft
 ihr angebührnis zukommen. Doch mit der bescheidenheit/ das
 nach ihren Fräwlein Magdalenen tödtlichen Abgang/ vnnd
 ohne hinderlassung einiger Ehelicher Leibserben/ vnser freunds-
 licher lieber Vetter/ Schwager vnd Son/ Pfalzgraff Johan
 S. L. Lebenslang die Abnützung von solcher Summa Geldts
 haben/ nach S. L. tödtlichem Abgang aber/ dieselbe zu rück/
 auff ihre Fräwlein Magdalenen nächste Erben widerumb fal-
 len solt Sonst wo ferne dieselbige vnser geliebte Tochter Fraw
 Maria Leonora, ohne Eheliche Leibserben/ dergleichen vnser
 zwey geliebte Tochter/ Fraw Anna Pfalzgreffin bey Rhein/
 etc. ohne Eheliche Leibserben (da Gott für sein wolle) mit todt
 abgehen würden/ so solt als dann vielberührte vnser Tochter/
 Fräwlein Magdalena/ oder ire Eheliche Leibserben/ in dersel-
 ben vnser beyder Eltern Tochter/ oder dero abgestorbenen Ehe-
 lichen Leibserben Fußstapffen treten/ vnd alles des jenigen/ an
 Lande/ Leuten/ Fahrnus vnd andern fehic vnd Erben seyen/
 aller gestalt/ als wir obgemelte Fraw Maria Leonora, Herzog-
 gin in Preussen/ etc. oder ihre Eheliche Leibserben/ vnnd Fraw
 Anna Pfalzgräffin/ etc. oder ihre Eheliche Leibserben
 hetten sein sollen/ oder gewesen
 weren/ etc.

Principal Extract auß dem Hochfürstlichen Vertrag / zwischen Chur Brandenburg vnd Pfalz Newburg anlangende / des in Gott verstorbenen Herzog Johan Wilhelms zu Gütlich / etc. verlassenen Sterbfalls.



Als erstlich beyde Fürstliche Personen / bis zu fernereim gütlichen oder rechtlichen Ausschlag sich *Iure familiaritatis* vnd als nahe Verwandten vnd Blutsfreund mit einander freundlich wollen begehe / vnd wider alle andere anmassungen / zu erhaltung vnd *defension* der Landen zusammen setzen vnd innerhalb den nechsten vier Monaten / ob etwa der Herr Churfürst zu Brandenburg in mittelft selbst bey der hand kommen möchte / alles was den rechten *Successoren* vnd Erben derselben Landen / wie auch dero *Vnterthanen* zu gutem kommen vnd gereichen mag / bestes vnd mögliches fleisses bedencken / beförnern vnd anstellen helfen / vnd darauff der nechster Tagen / gen Düsseldorf ziehen vnd solches den Ständen vnd gewesenen Rätchen zu erkennen geben / doch das inen etliche auß der Stände mittel zugeordnet werden / nachmals vnd bis zu anderwärts besserer Bestallung die Regierung derselbe Landen befehlen / vnd folgendes so wol von den Regierenden Rätche als den andern Ständen vnd *Vnterthanen* die Huldigung alenthalben einnehmen / vnd sie denn jenigen Herren schweren lassen / welcher hernechst vnd ins künfftig vnter Chur Brandenburg vnd Pfalz Newburg den rechten Erben vnd *Successoren* zu den Gütlichen vnd darzu gehörigen Landen erkleret / wie auch ferner die Fürstliche Begräbnus anstellen / vnd die Fürstliche *Wittib* abfertigen wollen / das *Archivum* versiegeln / den
ansuchen

ichsta:
was der
in seheil
etwas
n Rus:
Stand
etwas
langen
Zwey:
in alle
te pra-
gemelte
Zrewen
agt stes
sehre/ zu
ij. Stilo

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including words like 'Stand', 'langen', 'Zwey', 'in alle', 'pra-', 'gemelte', 'Zrewen', 'agt stes', 'sehre/ zu', 'ij. Stilo']



ansuchenden Lehenteuthen *Indult* geben/ Kreis vnd Reichsta-
ge besuchen/ vnnnd alles anders thyn vnnnd verordnen/ was der
Sachen noturfft erfordern wird/ dardurch doch keinem theil
an seinen Rechten *tam in possessorio quam petitorio* etwas
benoimien/ sondern so viel ferners den gut vnd rechtlichen Auf-
schlag der Hauptsachen anlangt beyde theilen/ in dem Stand
wie sie jcho seind verblieben/ vñ kein theil inmittelst jme etwas
zum Vortheil vnd dem andern zu Nachtheil für sich erlangen
vnd hernechst anzeigen/ wie auch weniger nicht Pfalz Zwey-
brücken/ vnd dem Marggraffen zu Burgaw/ ihr recht in alle
weg fürbehalten / vnnnd durch diese Vergleichung nicht *pra-*
indiciere sein oder werden solle/ In massen auch mehrgemelte
Fürstliche beyde Parteyen / einander mit Hand vnd Trewen
bey Fürstlichen Ehren versprochen haben / vnnnd zugesagt stee
vnd fest zugelieben / vnd nachzukommen / alles ohne gefehre / zu
Brkunden/ Geschehen zu Dortmund am letzten *Maj. Stilo*
Veteri 1609.

Moritz Landgraff zu Hessen.

Ernst Pr.

Wolfgang Wilhelm Pfalzgraff.

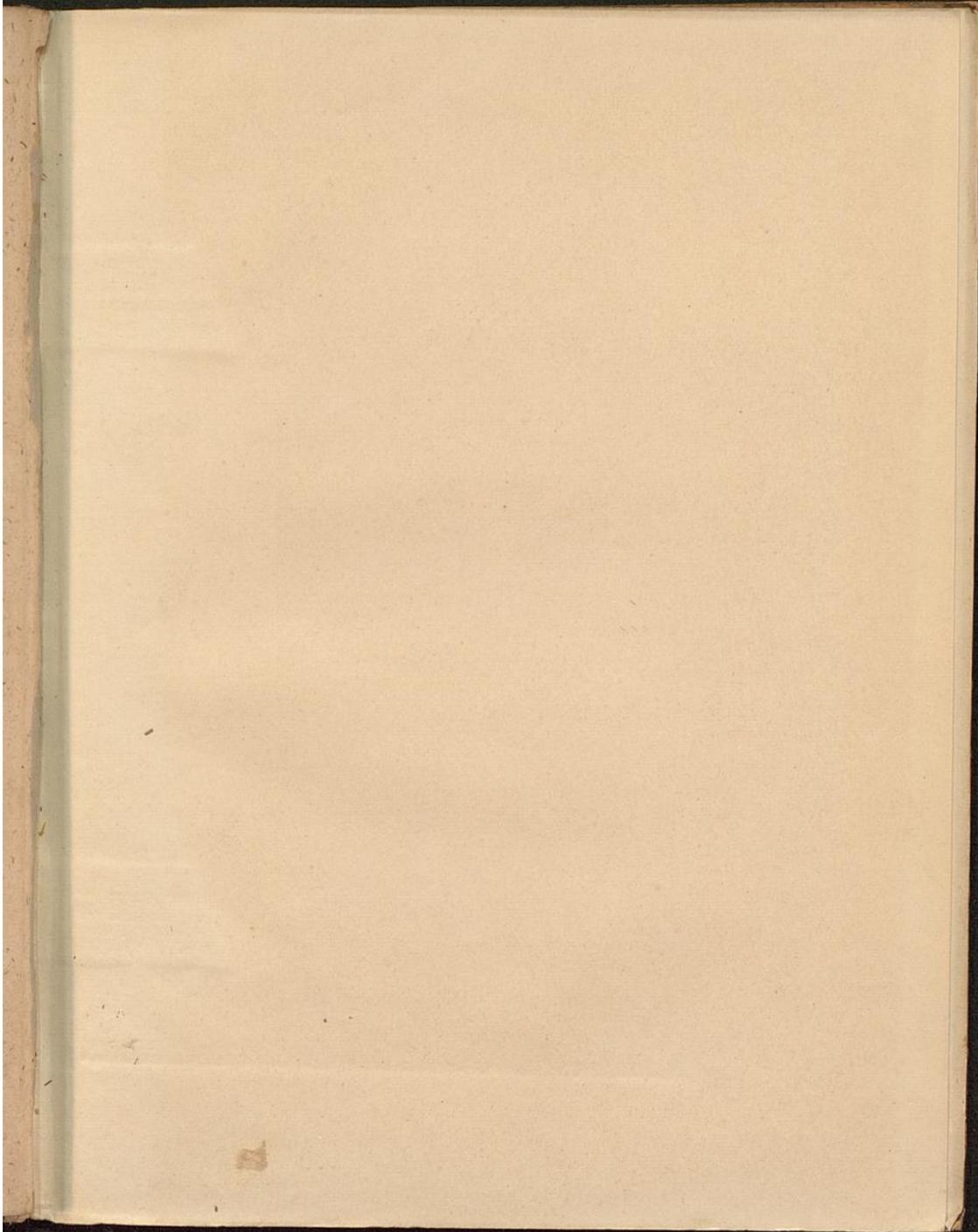


Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





554

